

Land

Kärnten

Langtitel

Gesetz vom 19. Juni 1985, mit dem Bauvorschriften für das Land Kärnten erlassen werden (Kärntner Bauvorschriften - K-BV)

StF: LGB1 Nr 56/1985

Änderung

idF: LGB1 Nr 32/1986 (DFB)
LGB1 Nr 37/1990
LGB1 Nr 91/1993
LGB1 Nr 103/1993
LGB1 Nr 26/1994 (EWR-Anpassung)
LGB1 Nr 55/1997
LGB1 Nr 31/2001
LGB1 Nr 36/2003
LGB1 Nr 101/2005
LGB1 Nr 10/2008

Sonstige Textteile

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1 Anforderungen

§ 2 Geltung

§ 2a Altbauten

§ 2b Bauerleichterungen

2. Abschnitt (Grundstücke und Anordnung von Gebäuden)

§ 3 Grundstück

§ 4 Abstände

§ 5 Abstandsflächen

§ 6 Wirkung von Abstandsflächen

§ 7 Gebäudeanordnung und Abstandsflächen

§ 8 Vergrößerung der Tiefe von Abstandsflächen

§ 9 Verringerung der Tiefe von Abstandsflächen

§ 10 Abstand bei baulichen Anlagen

3. Abschnitt (Allgemeine Bauvorschriften)

§ 11 Energieeinsparung und Wärmeschutz

§ 12 Fundamente und Mauerwerk

§ 13 Tragende Bauteile

§ 14 Außenwände

§ 15 Innenwände

§ 16 Brandwände

§ 17 Raumhöhe

§ 18 Schalldämmung von Aufenthaltsräumen

§ 19 Fußböden

§ 20 Decken

§ 21 Stiegen und Gänge

§ 22 Geländer und Brüstungen

§ 23 Heizungs- und Feuerstätten

§ 24 Öllagerräume

§ 25 Rauch- und Abgasfänge

§ 26 Rauchsammler, Abgassammler

§ 27 Verbindungsstücke

§ 27a Sonderregelungen für Fänge für Feuerstätten mit niedrigen Abgastemperaturen

§ 28 Belichtung

§ 29 Belüftung und Entlüftung

§ 30 Luft- und Dunstleitungen

§ 31 Schächte und Kanäle

§ 32 Höfe und Lichtschächte

- § 33 Dächer
- § 34 Aufzüge und Rolltreppen
- § 35 Bodenbelag
- § 36 Türen
- § 37 Dachräume
- § 38 Kellerräume
- § 39 Feuchträume
- § 40 Aborte
- § 41 Wasserversorgung
- § 42 Abwasserbeseitigung
- § 43 Müllablagerungen
- § 44 Energieversorgung, Erder
- § 45 Antennen
- § 45a Sicherheitshaken gegen Absturz

4. Abschnitt (Wohnungen)

- § 46 Standort
- § 47 Wohnungen und Räume
- § 48 Anordnung der Wohnungen
- § 49 Größe von Wohnungen und Wohnräumen
- § 50 Abstellplätze
- § 51 Schalldämmung
- § 52 Decken
- § 53 Stiegen
- § 54 Fußboden
- § 55 Türen
- § 56 Aborte und Waschräume
- § 57 Wasserversorgung
- § 58 Abstellräume, Lagerräume und Waschküchen

5. Abschnitt (Hochhäuser)

- § 59 Begriffsbestimmungen
- § 60 Anbau
- § 61 Kellergeschosse
- § 62 Innenwände
- § 63 Brandwände
- § 64 Verkleidungen
- § 65 Außenwände
- § 66 Stiegen und Gänge
- § 67 Heizungsanlagen
- § 68 Luft- und Dunstleitungen
- § 69 Schächte und Kanäle
- § 70 Dächer
- § 71 Aufzüge
- § 72 Wasserversorgung
- § 73 Abstellplätze
- § 74 Elektrische Anlagen

6. Abschnitt (Schulen)

- § 75 Grundstück
- § 76 Gestaltung
- § 77 Anordnung
- § 78 Art und Anordnung der Räume
- § 79 Größe der Räume
- § 80 Abstellplätze
- § 81 Wände
- § 82 Schalldämmung
- § 83 Stiegen und Gänge
- § 84 Geländer und Brüstungen
- § 85 Heizungs- und Feuerstätten
- § 86 Belichtung
- § 87 Belüftung
- § 88 Bodenbelag
- § 89 Türen

§ 90 Feuchträume

§ 91 Aborte

§ 92 Elektrische Anlagen

7. Abschnitt (Kindergärten und Horte)

§ 93 Allgemeines

§ 94 Grundstück

§ 95 Absicherung gegen Verkehrsflächen

§ 96 Anordnung, Form und Größe der Räume

§ 97 Fußböden und Bodenbelag

§ 98 Stiegen

§ 99 Belichtung

§ 100 Entlüftung

§ 101 Türen

§ 102 Aborte

§ 103 Verglasungen

§ 104 Wasserversorgung

§ 105 Elektrische Anlagen

8. Abschnitt (Veranstaltungsräume)

§ 106 Anordnung

§ 107 Innenwände und Decken

§ 108 Stiegen und Gänge

§ 109 Beheizung

§ 110 Belichtung

§ 111 Belüftung

§ 112 Höfe

§ 113 Ein- und Ausgänge

§ 114 Türen

§ 115 Löschwasserversorgung

§ 116 Kleiderablagen

§ 117 Umkleieräume

§ 118 Orchesterräume

§ 119 Galerien

9. Abschnitt (Kinoräume)

§ 120 Verweisung

§ 121 Vorführerräume

10. Abschnitt (Gaststätten)

§ 122 Verweisung

§ 123 Stiegen und Gänge

11. Abschnitt (Betriebsbauten)

§ 124 Außenwände

§ 125 Trennwände

§ 126 Stiegen

§ 127 Belichtung

§ 128 Decken

12. Abschnitt (Garagen)

§ 129 Begriffsbestimmungen

§ 130 Größe

§ 131 Befestigung

§ 132 Zu- und Abfahrten

§ 133 Rampen

§ 134 Staufläche

§ 135 Tragende Bauteile

§ 136 Trennwände

§ 137 Brandwände

§ 138 Sicherheitsschleusen

§ 139 Belüftung

§ 140 Fußböden

13. Abschnitt (Landwirtschaftliche Bauten)

- § 141 Stallungen
- § 142 Selchkammern

14. Abschnitt (Klimaanlagen)

- § 143 Begriff
- § 144 Wiederkehrende Überprüfung
- § 145 entfällt
- § 146 entfällt
- § 147 entfällt
- § 148 entfällt
- § 149 entfällt
- § 150 entfällt
- § 151 entfällt
- § 152 entfällt
- § 153 entfällt
- § 154 entfällt

15. Abschnitt (Krankenanstalten)

- § 155 Begriffsbestimmungen
- § 155a Sonderbestimmungen für Ambulatorien
- § 156 Standort
- § 157 Anordnung
- § 158 Zufahrten
- § 159
- § 160 Raumgröße
- § 161 Schalldämmung
- § 162 Decken
- § 163 Stiegen und Gänge
- § 164 Heizungs- und Feuerstätten
- § 165 Belichtung
- § 166 Lüftungs- und Klimaanlagen
- § 167 Luft- und Dunstleitungen
- § 168 Schächte und Kanäle
- § 169 Aufzüge
- § 170 Bodenbelag
- § 171 Türen
- § 172 Feuchträume
- § 173 Aborte
- § 174 Wasserversorgung
- § 175 Löschwasserversorgung
- § 176 Abwasserbeseitigung
- § 177 Explosionsgefährdete Räume
- § 178 Elektrische Anlagen
- § 179 Ersatzenergiequellen

16. Abschnitt (Bauliche Vorkehrungen für Behinderte)

- § 180 Anwendungsbereich
- § 181 Barrierefreie Gestaltung
- § 182 entfällt
- § 183 entfällt
- § 184 entfällt
- § 185 entfällt
- § 186 entfällt
- § 187 entfällt
- § 188 Stellplätze

17. Abschnitt (Zentrale Feuerungsanlagen für Gebäude mit Aufenthaltsräumen)

- § 189 Geltung
- § 190 Errichtung
- § 191 Regelung der Feuerungsleistung
- § 192 Einbau und Aufstellung von Wärmezeugern
- § 193 Einrichtungen zur Begrenzung von

Betriebsbereitschaftsverlusten

- § 194 (entfällt)
- § 195 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung
- § 196 Geräte zur Feststellung des Wärmeverbrauches
- § 197 Austausch des Wärmeerzeugers
- § 198 Erhaltung

18. Abschnitt (Ölfeuerungsanlagen)

- § 199 Geltung
- § 200 Begriffsbestimmungen
- § 201 Heizräume
- § 202 Behälter
- § 203 Überprüfungen
- § 204 Rohrleitungen
- § 205 Ölstandsanzeiger
- § 206 Absperrvorrichtungen
- § 207 Einrichtungen zum Vorwärmen des Öls
- § 208 Verbrennungseinrichtungen

19. Abschnitt (Übergangs- und Schlußbestimmungen)

- § 209 Vollziehung
- § 210 Übergangsbestimmungen
- § 211 (Inkrafttreten, Aufhebung früher geltender Bestimmungen)

ANM zu § 203:

Mit Art. II des Gesetzes LGBI Nr 37/1990 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft (1. 8. 1990).

(2) Die Bestimmungen des § 203 Abs 2 bis 4 gelten auch für Lagerbehälter und Leitungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind; bei unterirdischen Lagerbehältern ist die Prüfung nach § 203 Abs 2 mit einer inneren Untersuchung zu verbinden. Bescheinigungen über die Durchführung dieser Überprüfungen nach § 203 Abs 3 und 4 sind der Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.

(3) Unterirdische einwandige Lagerbehälter aus Stahl, die vor dem 31. Dezember 1980 eingebaut worden sind, sind bis zum 31. Dezember 1992, nachweislich nach diesem Zeitpunkt eingebaute Lagerbehälter bis zum 31. Dezember 1993 mit einer Innenhülle mit Leckanzeige auszustatten. Andernfalls dürfen sie nach diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

(4) Unterirdische ölführende Leitungen bestehender Anlagen dürfen - je nach dem Zeitpunkt ihres Einbaues -, falls sie den Anforderungen des § 204 Abs 8 nicht entsprechen, nach den im Abs 3 genannten Zeitpunkten nicht mehr verwendet werden.

(5) Wer die Bestimmungen der Abs 2 bis 4 übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 3000,- bis S 30.000,- zu bestrafen.

(6) Die Bestimmungen des Art. I Ziff. 7 bis 9 (§ 202 Abs 3 erster Satz, § 203 und § 204 Abs 8) und des Art. II Abs 2 bis 5 gelten abweichend vom § 2 lit g der Kärntner Bauordnung auch für Lagerbehälter und ölführende Leitungen in baulichen Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen.

ANM zum Gesetz LGBI Nr 55/1997:

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl Nr L 109 vom 26. April 1983, S 8, in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl Nr L 81 vom 26. März 1988, S 75, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl Nr L 100 vom 19. April 1994, S 30, unterzogen.

ANM zum Gesetz LGBL Nr 36/2003 und zum Gesetz LGBL Nr 101/2005:

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl Nr L 204 vom 21. 7. 1998, S 37, idF der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl Nr L 217 vom 5. 8. 1998, S 18, unterzogen.

ANM zum Gesetz LGBL Nr 10/2008:

Mit Artikel II wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl Nr L 204 vom 21. 7. 1998, S 37, idF der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl Nr L 217 vom 5. 8. 1998, S 18, unterzogen.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl Nr L 1 vom 4. 1. 2003, S 65, umgesetzt.

(3) Die durch dieses Gesetz festgesetzten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind spätestens fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten und sodann im Abstand von höchstens fünf Jahren zu überprüfen und im Falle einer Änderung des Standes der technischen Wissenschaften anzupassen.

(4) Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Klimaanlage mit einer Kälteleistung über 12kW sind erstmals innerhalb von zwei Jahren ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einer Überprüfung gemäß § 144 Abs 2 K-BV in der Fassung dieses Gesetzes zu unterziehen.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anforderungen

(1) Vorhaben müssen den Anforderungen der mechanischen

Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes, des Verkehrs, der Zivilisation sowie des Schutzes des Landschaftsbildes und des Ortsbildes nach den Erkenntnissen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, entsprechen.

(2) Für Vorhaben dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 27 der Kärntner Bauordnung 1996 entsprechen.

(3) Bei der Ermittlung des Standes der technischen Wissenschaften ist auf die entsprechenden Önormen, andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie auf Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik, Bedacht zu nehmen.

§ 2 Geltung

Die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes gelten für alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sofern nicht in den folgenden Abschnitten ergänzende oder abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 2a Altbauten

(1) Altbauten sind Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die vor dem 1. Jänner 1970 errichtet wurden.

(2) Für Altbauten gelten die §§ 21 Abs 6 zweiter und dritter Satz, 21 Abs 8, 34 Abs 1, 36 Abs 2, 44 Abs 2, 48 Abs 2, 95 und 196 nicht. § 83 Abs 4 gilt nur hinsichtlich gewendelter Stiegen. Luft- und Dunstleitungen müssen nicht gemäß § 30 Abs 3 über Dach ins Freie geführt werden, sofern durch sie keine unzumutbaren Geruchs- oder Staubbelästigungen entstehen.

(3) Die lichte Raumhöhe gemäß § 17 Abs 2 darf in Altbauten geringfügig unterschritten werden.

§ 2b Bauerleichterungen

(1) Bei Änderungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen darf die Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen, sofern die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Bestimmung

- a) technisch unmöglich ist oder
- b) einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde oder
- c) wegen der besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung des Gebäudes oder der sonstigen baulichen Anlage nicht gerechtfertigt wäre.

(2) Für Gebäude im Sinn des § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 gelten die Bestimmungen der §§ 20 Abs 4, 37 Abs 1 zweiter Satz, 37 Abs 2 erster Satz nicht. Die lichte Höhe von Stiegenhäusern muß mindestens 2,00 m betragen. Unter den Voraussetzungen des Abs 1 lit a und b darf die Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes dieses Gesetzes

zulassen.

(3) Den Anforderungen des § 1 muß auch im Falle der Abs 1 und 2 entsprochen werden.

2. Abschnitt Grundstücke und Anordnung von Gebäuden

§ 3 Grundstück

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht auf Grundstücken errichtet werden, die sich im Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit, die Grundwasserverhältnisse oder wegen einer Gefährdung durch Hochwässer, Lawinen, Steinschlag oder wegen ähnlicher Gefahren für eine Bebauung nicht eignen; dies gilt insofern nicht, als diese Gefahren durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden oder keine Gefährdung von Menschen eintritt oder wenn es sich um bauliche Anlagen zur Abwehr oder Verringerung von Gefahren handelt.

§ 4 Abstände

(1) Oberirdische Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind entweder unmittelbar aneinander zu bauen oder so anzuordnen, daß sie voneinander und von der Grundstücksgrenze einen ausreichenden Abstand haben. Der Abstand ist in Abstandsflächen (§ 5) auszudrücken.

(2) Wenn und soweit in einem Bebauungsplan Abstände festgelegt sind, sind die Bestimmungen des Abs 1 letzter Satz und der §§ 5 bis 10 nicht anzuwenden.

(3) Der Abstand oberirdischer Gebäude und baulicher Anlagen voneinander und von der Grundstücksgrenze ist nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 10 so festzulegen, daß

- a) jener Freiraum gewahrt bleibt, der zur angemessenen Nutzung von Grundstücken und Gebäuden auf dem zu bebauenden Grundstück und auf den Nachbargrundstücken erforderlich ist;
- b) eine nach Art des Vorhabens ausreichende Belichtung möglich ist und
- c) Interessen der Sicherheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden.

§ 5 Abstandsflächen

(1) Die Abstandsfläche ist für jede Außenwand eines oberirdischen Gebäudes zu ermitteln. Die Abstandsfläche muß so tief sein wie sechs Zehntel des Abstandes zwischen der Außenwand und den durch eine Linie verbundenen Schattenpunkten, die sich auf einer in Höhe des jeweiligen Fußpunktes der Außenwand gelegten Waagrechten ergeben, wenn über das Gebäude Licht in einem Winkel von 45 Grad einfällt. Zur Ermittlung der Abstandsfläche sind so viele Schattenpunkte heranzuziehen, daß durch ihre Verbindung eine entsprechende Darstellung der Abstandsfläche ermöglicht ist. Bei der Ermittlung der Schattenpunkte sind untergeordnete Vorbauten und Bauteile (§ 6 Abs 2 lit a bis d) nicht zu berücksichtigen. Übersteigen Vorbauten und Bauteile das im § 6 Abs 2 lit c angeführte Ausmaß von 1,30 m, so ist anstelle der Außenwand eine lotrechte Ebene heranzuziehen, die parallel zur Außenwand, jedoch um 1,30 m von der äußersten Begrenzung des Gebäudes in Richtung zur Außenwand, gezogen wird.

(2) Ergibt sich aus Abs 1 eine Tiefe der Abstandsfläche von weniger als 3,00 m, so ist als Tiefe der Abstandsfläche 3,00 m anzunehmen.

§ 6

Wirkung von Abstandsflächen

(1) Oberirdische Gebäude sind so anzuordnen, daß sich in den Abstandsflächen ihrer Außenwände nur die in Abs 2 lit a bis d angeführten Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen befinden.

(2) In Abstandsflächen dürfen nur die nachstehend angeführten Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Verbindung mit einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage oder für sich allein errichtet werden:

a) bauliche Anlagen, die an keiner Stelle mehr als 1,50 m hoch sind;

b) ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage, das keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthält, wie eine Einzelgarage oder ein Nebengebäude von ähnlicher Form und Größe oder eine überdeckte, mindestens an zwei Seiten offene Terrasse von höchstens 25 m² Grundfläche, wenn

aa) es nicht höher als 2,50 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt,

bb) ein Lichteinfall im Sinne des § 48 Abs 1 erster und zweiter Satz hinsichtlich des zu errichtenden Vorhabens nicht verhindert und hinsichtlich bestehender Gebäude nicht verschlechtert wird und

cc) Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden;

c) Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Erker, Balkone, Wetterdächer u. ä. bis zu einer Ausladung von 1,30 m;

d) überdeckte, seitlich offene oder an einer Längsseite geschlossene und höchstens 2,00 m breite und 2,50 m hohe Zugänge.

§ 7

Gebäudeanordnung und Abstandsflächen

(1) Oberirdische Gebäude sind so anzuordnen, daß die Abstandsflächen gegenüberliegender Außenwände einander nicht überdecken. Als gegenüberliegende Außenwände gelten solche, deren Flächen zueinander parallel verlaufen oder die einen kleineren Winkel als 90 Grad einschließen. Soweit es sich um die Abstandsflächen innerhalb desselben Baugrundstückes handelt, darf eine Abstandsfläche bis zu ihrer halben Tiefe die andere überdecken.

(2) Oberirdische Gebäude sind so anzuordnen, daß die Abstandsflächen auf dem Baugrundstück selbst liegen, soweit durch Abs 3 nicht anderes bestimmt ist.

(3) Angrenzende öffentliche Verkehrsflächen dürfen bis zu ihrer halben Tiefe in die Abstandsfläche einbezogen werden.

§ 8

Vergrößerung der Tiefe von Abstandsflächen

(1) Die sich aus §§ 4 bis 7 ergebende Tiefe von Abstandsflächen ist zu vergrößern, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Lage und Form des Grundstückes und auf den Verwendungszweck des zu errichtenden Gebäudes oder bestehender Gebäude im Interesse der Sicherheit oder der Gesundheit oder im Interesse des Schutzes des

Ortsbildes sowie zur Gewährleistung eines Lichteinfall es nach § 48 Abs 1 erster und zweiter Satz erforderlich ist.

(2) Ist die Einhaltung der sich aus §§ 4 bis 7 ergebenden Abstände nur möglich, wenn gegenüber dem ursprünglichen Gelände verlauf Anschüttungen durchgeführt werden, so ist die Tiefe der Abstandsfläche um sechs Zehntel der Höhe der Anschüttung zu vergrößern.

§ 9

Verringerung der Tiefe von Abstandsflächen

(1) Die sich aus §§ 4 bis 7 ergebende Tiefe von Abstandsflächen ist zu verringern, wenn in einem vorhandenen Baubestand bereits Abstände verwirklicht sind, die von den Bestimmungen der §§ 4 bis 7 abweichen, Interessen der Sicherheit nicht entgegenstehen und insgesamt ein den öffentlichen Interessen zumindest in gleicher Weise wie bisher entsprechender Zustand beibehalten wird.

(2) Die Tiefe der Abstandsflächen ist überdies zu verringern, wenn das Vorhaben, obwohl es der Größe und Form des Grundstückes angepaßt ist, ohne Verringerung der Tiefe der Abstandsflächen nicht errichtet werden könnte und wenn

a) im Hinblick auf die Lage und Form des Grundstückes sowie eine zweckmäßige Bebauung und den Verwendungszweck des Gebäudes keine Interessen der Gesundheit oder der Sicherheit oder des Schutzes des Ortsbildes verletzt werden,

b) bei auf dem eigenen oder auf benachbarten Grundstücken bestehenden sowie auf dem eigenen Grundstück zu errichtenden Gebäuden, die Aufenthaltsräume enthalten, ein Lichteinfall im Sinne des § 48 Abs 1 erster und zweiter Satz nicht verhindert wird,

c) eine der Größe und Form von unbebauten benachbarten Grundstücken entsprechende Errichtung von Gebäuden bei Einhaltung der sich aus §§ 4 bis 7 ergebenden Abstände nicht verhindert wird und

d) eine nach einem Bebauungsplan mögliche Verbauung von unbebauten Nachbargrundstücken bei Einhaltung der sich aus §§ 4 bis 7 ergebenden Abstände nicht verhindert wird.

§ 10

Abstand bei baulichen Anlagen

(1) Der Abstand zwischen baulichen Anlagen sowie zwischen baulichen Anlagen und Gebäuden zueinander und zur Grundstücksgrenze ist - soweit sich aus §§ 4 bis 7 und Abs 2 nicht anderes ergibt - unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck so festzulegen, daß Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden.

(2) Für die Ermittlung von Abständen bei baulichen Anlagen, deren äußeres Erscheinungsbild dem eines Gebäudes ähnlich ist, gelten die §§ 4 bis 9 sinngemäß.

3. Abschnitt

Allgemeine Bauvorschriften

§ 11

Energieeinsparung und Wärmeschutz

(1) Bauliche Anlagen sind in allen Teilen so zu planen und auszuführen, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der

bestimmungsgemäßen Verwendung der baulichen Anlage; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

- a) Art und Verwendungszweck der baulichen Anlage;
- b) Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas, wobei insbesondere ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden sind;
- c) die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.

(3) Bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche über 1000 m² müssen alternative Systeme eingesetzt werden, sofern dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Alternative Systeme sind insbesondere

- a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern,
- b) Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen,
- c) Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung und
- d) Wärmepumpen.

(4) Bei einer umfassenden Sanierung von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche über 1000 m² gelten Abs 1 und 2 nicht nur für die Gebäudeteile, die Gegenstand der Sanierung sind, sondern für das gesamte bereits rechtmäßig bestehende Gebäude.

(5) Bei der Errichtung von Gebäuden sowie bei einer umfassenden Sanierung von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche über 1000 m² ist von einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften dazu befugten Person oder einer akkreditierten Prüfstelle ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes (**Energieausweis**) mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des **Energieausweises** kann nach Prüfung durch den Aussteller oder eine andere zur Ausstellung befugte Person um jeweils zehn Jahre verlängert werden, wenn keine Änderungen am Gebäude vorgenommen wurden, die die Gesamtenergieeffizienz beeinflussen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung unverändert sind.

(6) Abs 1 bis 5 gelten nicht für

- a) Baudenkmäler und Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfeldes oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde,
- b) Gebäude, die für Gottesdienste oder religiöse Zwecke genutzt werden,
- c) Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und die nicht konditioniert werden,
- d) freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m².

(7) Bei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 1000 m², die von Behörden oder von Einrichtungen genutzt werden, die für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, ist vom Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein **Energieausweis** (Seite 1 und 2) an einer für die Öffentlichkeit

gut sichtbaren Stelle anzubringen.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Rechtes der Europäischen Union jene Anforderungen (insbesondere an den Heizwärme- und Kühlbedarf, an die thermische Qualität der Gebäudehülle, an den Endenergiebedarf, an wärmeübertragende Bauteile sowie an Form, Inhalt und die Befugnis zur Ausstellung des **Energieausweises**) näher zu bestimmen, unter denen den Abs.1 bis 5 entsprochen wird. Die Landesregierung kann sich in dieser Verordnung auch darauf beschränken, Richtlinien und technische Regelwerke betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegeben werden, oder Teile davon für verbindlich zu erklären (§ 2a Abs 4 bis 6 des Kärntner Kundmachungsgesetzes, LGB1 Nr 25/1986, in der jeweils geltenden Fassung).

(9) Erstreckt sich die Baubewilligung auf ein Vorhaben, für das ein **Energieausweis** erforderlich ist, hat die Behörde den **Energieausweis** der Landesregierung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Landesregierung darf die nicht personenbezogenen Daten des **Energieausweises** und die Daten des Ausstellers automationsunterstützt verwenden, soweit dies zur Verfolgung statistischer und energiepolitischer Ziele notwendig ist.

(10) Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung gemäß Abs 8 zulassen, wenn der Bauwerber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Einhaltung der Anforderungen der Verordnung erreicht wird.

§ 12

Fundamente und Mauerwerk

(1) Die Fundamente aller Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind auf tragfähigem, natürlich oder künstlich befestigtem Boden frostsicher zu gründen.

(2) Für die Herstellung des Grundmauerwerkes dürfen nur feuchtigkeitsbeständige Bindemittel verwendet werden.

(3) Das aufgehende Mauerwerk ist so herzustellen, daß das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit verhindert wird.

§ 13

Tragende Bauteile

(1) Tragende Bauteile müssen standsicher hergestellt werden; sie müssen mindestens ebenso dauerhaft hergestellt werden wie die von ihnen getragenen Bauteile.

(2) Tragende Bauteile sind ihrer Art und der Art ihrer Verwendung entsprechend gegen Brandeinwirkung zu schützen. Umschließen bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen tragende Bauteile Hauptstiegen oder deren Zugänge oder kommt den tragenden Bauteilen für die Standsicherheit des Gebäudes erhöhte Bedeutung zu, sind sie hochbrandbeständig herzustellen.

(3) Tragende Bauteile, die atmosphärischen oder chemischen Einwirkungen ausgesetzt sind, müssen aus widerstandsfähigen oder widerstandsfähig gemachten Baustoffen hergestellt werden.

(4) (entfällt)

(5) Leitungsschlitze und Leitungsschächte sind so anzulegen, daß die Festigkeit tragender Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Außenwände

(1) Außenwände von Gebäuden sind brandbeständig herzustellen. Die Wahl anderer Baustoffe ist zulässig, wenn im Interesse der Brandsicherheit unter Berücksichtigung des Standortes und der Verwendung des Gebäudes keine Bedenken bestehen. Sie sind einschließlich der in ihnen enthaltenen Öffnungen entsprechend dem Verwendungszweck des Gebäudes sowie der sonstigen örtlichen Gegebenheiten schalldämmend und - soweit es sich aus § 11 ergibt - wärmedämmend auszubilden.

(1a) Abweichend von Abs 1 dürfen Außenwände von Gebäuden mit höchstens drei Geschossen auch brandhemmend hergestellt werden. Bei Gebäuden mit höchstens fünf Geschossen dürfen die Außenwände der beiden obersten Geschosse auch brandhemmend hergestellt werden.

(2) Außenwände von Gebäuden sind witterungsbeständig herzustellen und wasserabweisend auszubilden. Gegen das Entstehen von Kondenswasser sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Innenwände

(1) Innenwände müssen standsicher errichtet werden.

(2) Innenwände sind als Trennwände auszubilden, wenn dies im Hinblick auf den Verwendungszweck des Gebäudes im Interesse der Brandsicherheit und des Schallschutzes erforderlich ist. Wände, die Raumverbände, wie Wohnungen, Ordinationen und Büros, voneinander und von Verkehrsflächen abschließen, sind jedenfalls als Trennwände auszubilden.

(3) Trennwände müssen brandhemmend, schalldämmend und - soweit es sich aus § 11 ergibt - wärmedämmend hergestellt werden.

(4) Die schalldämmende Wirkung der Trennwände darf durch Öffnungen nicht aufgehoben werden.

(5) Räume, die der Arbeit mit leicht entzündlichen Stoffen oder der Lagerung solcher Stoffe dienen, sind durch Trennwände vom übrigen Gebäude abzuschließen.

(6) Trennwände sind wie Brandwände auszubilden, wenn es der Verwendungszweck des Gebäudes erfordert. In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind Trennwände brandbeständig und Türen in diesen Wänden brandhemmend auszubilden.

§ 16 Brandwände

(1) Brandwände müssen brandbeständig und - soweit es sich aus § 11 ergibt - wärmedämmend hergestellt werden.

(2) Werden Brandwände nicht wenigstens 0,15 m über Dach geführt, sind die auf der Brandwand aufliegenden Teile des Daches nicht brennbar zu betten.

(3) Brennbare Bauteile dürfen in Brandwände nicht eingreifen.

(4) Die Wirkung einer Brandwand im Hinblick auf die Brandsicherheit darf durch Öffnungen nicht aufgehoben oder beeinträchtigt werden. Durch Brandwände führende Luft- und Dunstleitungen sind mit brandbeständigen, sich im Brandfall selbsttätig schließenden Klappen, sonstige Öffnungen in Brandwänden mit brandbeständigen, selbsttätigen Verschlüssen, zu versehen.

(5) Außenwände sind als Brandwände auszubilden, wenn dies im Hinblick auf den Verwendungszweck oder die Lage der Gebäude, insbesondere im Hinblick auf ihre Lage an einer Grundstücksgrenze oder auf die Nähe von Grundstücksgrenzen, im Interesse der Brandsicherheit erforderlich erscheint.

(6) Wenn es ihr Verwendungszweck nicht ausschließt, sind Gebäude durch Brandwände in Abschnitte von höchstens 40 m Länge (Brandabschnitte) zu teilen. Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen und Gebäude, deren Außenwände gemäß § 14 nicht brandbeständig hergestellt sind, sind durch Brandwände in Abschnitte von höchstens 40 m Länge oder 600 m² Grundfläche (Brandabschnitte) zu teilen.

§ 17 Raumhöhe

(1) Die lichte Höhe der Räume ist nach ihrem Verwendungszweck unter Bedachtnahme auf die Interessen der Gesundheit und das Ausmaß der Bodenfläche zu bemessen.

(2) In Aufenthaltsräumen, die zum länger dauernden Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen oder als Arbeitsplätze bestimmt sind, wie in Büroräumen oder Ordinationsräumen und in Aufenthaltsräumen von Wohnungen in Gebäuden, in denen mehr als zwei Wohnungen angeordnet sind, muß die lichte Raumhöhe mindestens 2,50 m betragen. In Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen muß die lichte Raumhöhe - bezogen auf 50 Prozent der Fußbodenfläche - mindestens 2,40 m betragen.

§ 18 Schalldämmung von Aufenthaltsräumen

(1) Aufenthaltsräume sind gegen den Außenlärm und die Übertragung von im Gebäude entstehenden Schall ausreichend abzuschirmen.

(2) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum länger dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wie Wohnräume, Büroräume oder Ordinationsräume.

§ 19 Fußböden

(1) Die Fußböden aller Aufenthaltsräume müssen mindestens 0,50 m über dem höchsten örtlichen Grundwasserstand liegen.

(2) Fußböden nicht unterkellerten Aufenthaltsräume sind gegen Bodenfeuchtigkeit entsprechend zu schützen.

(3) Fußböden sind - soweit es sich aus § 11 ergibt - wärmedämmend herzustellen.

§ 20

Decken

(1) Decken sind so tragfähig herzustellen, daß sie unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Belastung den Anforderungen der Sicherheit entsprechen.

(2) Decken unter Dachkonstruktionen müssen so hergestellt werden, daß sie beim Einsturz des Daches die dabei auftretende Belastung aufnehmen können.

(3) Decken müssen dem Verwendungszweck der Räume entsprechend schalldämmend und - soweit es sich aus § 11 ergibt - wärmedämmend ausgebildet werden.

(4) Brennbare Teile von Decken sind unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck des Gebäudes gegen Brandeinwirkung zu schützen.

(5) Decken über Kellern, über Durchfahrten, unter und über brandgefährdeten Räumen sowie Decken in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind brandbeständig herzustellen. Decken von Gebäuden mit höchstens drei Geschossen sind mindestens brandhemmend herzustellen. Bei Gebäuden mit höchstens fünf Geschossen sind die Decken der beiden obersten Geschosse mindestens brandhemmend herzustellen.

§ 21

Stiegen und Gänge

(1) Jedes Geschoß ist mit einem Ausgang ins Freie zu verbinden. Die Verbindung ist durch Stiegen, Rampen, Gänge oder ähnliches herzustellen. Aufzüge oder Rolltreppen ersetzen solche Verbindungen nicht.

(2) Kein Teil eines Aufenthaltsraumes darf von einer Hauptstiege mehr als 40 m entfernt sein. Hauptstiegen sind Stiegen, die eine regelmäßige Verbindung von Geschossen mit Aufenthaltsräumen zum Ausgang herstellen.

(3) Stiegen und Gänge müssen ausreichend belichtet werden. Wenn Hauptstiegen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen nur künstlich ausreichend belichtet werden können, sind hierfür zwei voneinander unabhängige Energiequellen vorzusehen.

(4) Stiegenläufe, Podeste und Geländer sowie die Zugänge zu den Stiegen müssen unter Bedachtnahme auf die Art und den Verwendungszweck des Gebäudes entsprechend gegen Brandeinwirkung geschützt werden. In Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen sind Stiegenhäuser mindestens hochbrandhemmend herzustellen. In Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen müssen Hauptstiegen und deren Zugänge brandbeständig hergestellt werden, wenn im Gebäude mehr als eine Wohnung oder über dem dritten Vollgeschoß Aufenthaltsräume vorgesehen sind. Bei zumindest brandbeständig herzustellenden Stiegen und deren Zugängen müssen Geländer, allfällige Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen aus schwer brennbaren und nur schwach qualmenden Baustoffen hergestellt werden. Wenn es im Hinblick auf die Größe und den Verwendungszweck des Gebäudes oder einzelner Räume erforderlich ist, sind brandbeständige Stiegen gegen das oberste Kellergeschoß durch rauchdichte, brandhemmende und nicht versperrbare Türen und gegen die Zugänge in den übrigen Geschossen durch rauchdichte, nicht versperrbare Türen abzuschließen.

(5) Stiegen sind so herzustellen, daß eine Übertragung des durch

die Benützung entstehenden Schalls in Aufenthaltsräume möglichst eingeschränkt wird.

(6) Die Breite der Stiegen, Podeste und Gänge ist nach ihrem Verwendungszweck und dem Ausmaß der zugeordneten Räume zu bemessen. Die Breite der Hauptstiegen, ihrer Podeste und Zugänge muß in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Höhe von Stiegenhäusern muß mindestens 2,10 m betragen.

(7) Die Mindestbreite von Stiegen, Podesten und Zugängen darf durch aufschlagende Türen nicht verringert werden.

(8) Die Stufen gerader Stiegen müssen innerhalb eines Geschosses gleich hoch und in der Gehlinie gleich breit sein. Das Steigungsverhältnis, die Stufenhöhe und die Stufenbreite sind so zu wählen, daß ein sicheres Begehen möglich ist. Die Stufenbreite verzogener oder gewendelter Stiegen muß in der Gehlinie mindestens 0,27 m, am spitzen Ende der Stufen mindestens 0,13 m betragen. Die Gehlinie ist 0,45 m vom äußeren Stiegenrand anzunehmen.

(9) Stiegen sind mindestens auf einer Seite mit einem Handlauf zu versehen; bei verzogenen oder gewendelten Stiegen ist er an der Außenseite zu führen.

(10) In Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen ist bei Stiegenhäusern, bei denen keine unmittelbare Entlüftung ins Freie möglich ist, wie bei innenliegenden Stiegenhäusern, an der obersten Stelle jeder Stiege eine Rauchabzugsöffnung mit einer freien Lichte von mindestens 5 v. H. der Stiegenhausgrundfläche, mindestens jedoch mit einer freien Lichte von 0,5 m², vorzusehen. Diese Vorrichtung muß vom vorletzten Podest und vom Erdgeschoß aus betätigt werden können.

§ 22

Geländer und Brüstungen

(1) Alle Stellen in Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, an denen Absturzgefahr besteht, müssen, wenn sie ungehindert zugänglich sind, durch Geländer oder Brüstungen abgesichert werden.

(2) Geländer und Brüstungen müssen standsicher und mindestens 0,90 m hoch ausgeführt werden. Geländer sind so auszubilden, daß ein Durchschlüpfen von Personen nicht möglich ist.

(3) Bei allgemein zugänglichen Aussichtsplätzen, Dachterrassen, Tribünen und ähnlichem sind Geländer und Brüstungen mindestens 1,10 m hoch, Brüstungen mit einer Breite von über 0,40 m mindestens 0,90 m hoch, herzustellen.

(4) Wenn das Niveau des Fußbodens höher ist als das Niveau des Bodens außerhalb des Gebäudes, sind Fensterbrüstungen mindestens 0,90 m hoch auszubilden oder bis auf diese Höhe zusätzlich mit Geländern zu versehen oder sonst gleichwertig abzusichern.

§ 23

Heizungs- und Feuerstätten

(1) Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein, wenn der Verwendungszweck des Raumes die Beheizung nicht ausschließt. Mindestens ein Aufenthaltsraum pro Wohnung muß für den Fall, daß der vorhandene Energieträger ausfällt, zusätzlich mit einem anderen Energieträger beheizbar sein als die übrigen Räume dieser Wohnung.

(2) Jede Feuerstätte muß an einen Rauchfang oder Abgasfang angeschlossen werden.

(3) Heizräume sind vom übrigen Gebäude durch als Brandwände ausgebildete Trennwände abzuschließen.

(4) Heizräume für zentrale Gasfeuerungsanlagen sind mit je einer Öffnung in Boden- und in Deckennähe zu versehen, die eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleisten. Heizräume für sonstige zentrale Feuerungsanlagen sind mit einer Entlüftungsöffnung in Boden- oder Deckennähe zu versehen. § 201 Abs 2 gilt sinngemäß für Heizräume mit zentralen Feuerungsanlagen.

§ 24 Öllagerräume

(1) In Öllagerräumen (§ 200 Abs 2) ist der Raum um den Lagerbehälter als öldichte Wanne auszubilden; ein öldichter Belag im Bereich der Ölwanne darf nur auf eine homogene Wand- und Bodenkonstruktion aufgebracht werden. Die Wanne ist so zu bemessen, daß die im Lagerbehälter gelagerte Ölmenge darin aufgenommen werden kann. Die Eingangsschwelle zum Öllagerraum ist entsprechend hoch zu versetzen.

(2) Türen zu Öllagerräumen sind brandhemmend auszubilden, wenn nicht im Interesse der Brandsicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Lage und den Verwendungszweck des Gebäudes oder die Größe des Öllagerraumes, eine brandbeständige Ausführung erforderlich ist. Türen zu Öllagerräumen sind mit selbsttätigen Verschlüssen zu versehen. Diese Türen sind mindestens 80 x 80 cm groß zu bemessen.

(3) Kanalabläufe und Gasmesser dürfen in Öllagerräumen nicht angeordnet werden.

(4) Öllagerräume sind unmittelbar ins Freie zu entlüften. Die Entlüftungsöffnungen sind mindestens 25 x 25 cm groß zu bemessen und mit einem Gitter, dessen Maschenweite 10 mm nicht übersteigen darf, zu verschließen.

(5) Öllagerräume sind elektrisch zu belichten.

§ 25 Rauch- und Abgasfänge

(1) Rauchfänge sind so anzuordnen, daß eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase unter Bedachtnahme auf die Interessen der Sicherheit und der Gesundheit gewährleistet ist. Rauchfänge sind so zu isolieren, daß eine Kondenswasserbildung ausgeschlossen ist.

(2) Feuerstätten verschiedener Geschosse dürfen nicht an denselben Rauchfang angeschlossen werden. Feuerstätten desselben Geschosses dürfen nur dann an denselben Rauchfang angeschlossen werden, wenn es sich um die Feuerstätten einer Wohnung oder eines sonstigen baulich in sich abgeschlossenen Raumverbandes handelt. Die Bestimmung dieses Absatzes gilt nicht, wenn es sich um Rauchsammler oder Abgassammler (§ 26) handelt.

(3) Rauchfänge müssen brandbeständig, betriebsdicht und innen glatt hergestellt werden. Bei Rauchfängen, die auf Decken aufgesetzt sind, ist die Unterlage tragfähig und mindestens brandbeständig auszubilden. Richtungsänderungen von Rauchfängen (Ziehungen) sind zulässig, wenn

die Abweichung vom Lot nicht mehr als 30 Grad beträgt.

(4) Rauchfänge müssen auf ihrer ganzen Länge denselben lichten Querschnitt haben. Der Querschnitt der Rauchfänge muß kreisförmig, quadratisch oder rechteckig sein. Bei rechteckigen lichten Querschnitten darf ein Seitenverhältnis von 1:1 1/2 nicht überschritten werden. Die Querschnittfläche ist so zu bemessen, daß eine ausreichende Zugwirkung mit Bedacht auf die Eigenart und die Heizleistung der vorgesehenen Feuerstätten, die Temperatur der Verbrennungsgase und die wirksame Höhe des Rauchfanges gewährleistet ist. Die lichte Mindestabmessung von Rauch- und Abgasfängen muß betragen:

- a) 14 cm, wenn Feuerstätten angeschlossen werden, die ausschließlich mit festen Brennstoffen betrieben werden;
- b) 6 cm, wenn Feuerstätten angeschlossen werden, die ausschließlich mit flüssigen oder ausschließlich mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

(5) Das Rauchfangmauerwerk darf nicht durch andere Bauteile belastet werden. Brennbare Bauteile - ausgenommen Bodenbeläge, Fußbodenleisten, Deckenschalungen u.ä. - müssen von der Rauchfangwanne mindestens 0,03 m entfernt sein. Die Stärke der Zungen und Wangen ist entsprechend der Heizleistung, der Art des vorgesehenen Brennstoffes und der Art des verwendeten Baustoffes zu bemessen. Bei gezogenen Rauchfängen müssen die Zungen so bemessen werden, daß ihre Beschädigung durch Kehrgeräte ausgeschlossen ist. Die Mindeststärke der Wangen darf durch das Verlegen von Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Rauchfänge sind mindestens 0,30 m über dem Dachfirst oder so hoch auszuführen, daß die Mündung des Rauchfanges von der Dachfläche einen Mindestabstand von 1,0 m - senkrecht zur Dachfläche gemessen - aufweist.

(7) Rauchfänge sind so herzustellen, daß eine Reinigung an der Sohle und von oben möglich ist. Die Reinigungsöffnungen müssen mit dichten und sperrbaren doppelten Reinigungsverschlüssen aus nicht brennbarem Material versehen werden. Bei Ziehungen sind am unteren Ende der Ziehung Reinigungsöffnungen vorzusehen. Reinigungsöffnungen sind so zu bemessen, daß eine ordnungsgemäße Reinigung der Rauchfänge möglich ist. Reinigungsöffnungen müssen von nicht brandbeständigen Bauteilen einen Abstand von mindestens 25 cm haben. Reinigungsöffnungen müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht in Ställen, Lagerräumen für Lebensmittel, in Garagen oder in Räumen, die der Arbeit mit leicht entzündlichen Stoffen oder der Lagerung solcher Stoffe dienen, angebracht werden. Reinigungsöffnungen in Aufenthaltsräumen, sind mit gasdichten Verschlüssen zu versehen. Die Reinigungsöffnungen müssen mindestens in einer Entfernung von 0,50 m vom Fußboden angebracht werden. Der Bodenbelag unter den Reinigungsöffnungen muß in einem Umkreis von mindestens 1,0 m aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden. Die Reinigungsverschlüsse sind mit den dazugehörigen Stockwerks- und Türnummern zu bezeichnen. Weiters sind die wesentlichen technischen Daten des Fanges anzugeben.

(8) Ist eine Reinigung der Rauchfänge von der Dachfläche vorgesehen, ist ein gesicherter Zugang zu den Rauchfängen anzulegen.

(9) Rauchfänge mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als 0,20 m² müssen am unteren Ende eine Einsteigöffnung haben; diese ist mit einer dichten, brandbeständigen und sperrbaren Tür abzuschließen. In Rauchfängen mit einer lichten Querschnittsfläche

von mehr als 0,30 m² müssen überdies in Abständen von höchstens 0,40 m Steigeisen angebracht werden.

(10) Aufsätze dürfen auf Rauchfängen nur über nicht brennbarer Dachdeckung und nur da angebracht werden, wo sie die Reinigung nicht behindern und bei jeder Windrichtung Saugzug bewirken. Dies gilt in gleicher Weise für dachähnliche Ausführungen über Rauchfängen.

(11) Die in den Abs 1 und 3 bis 10 enthaltenen Bestimmungen für Rauchfänge gelten in gleicher Weise für Abgasfänge.

(12) Reinigungsverschlüsse von Abgasfängen sind als solche besonders zu kennzeichnen.

(13) Werden offene Kamine nicht an einen eigenen Rauchfang angeschlossen, sind Vorrichtungen anzubringen, die den offenen Kamin bei Nichtbetrieb vom Rauchfang dicht abschließen.

(14) Besteigbare und schließbare Rauchfänge dürfen nicht zur Abgasführung verwendet werden.

§ 26

Rauchsammler, Abgassammler

(1) Rauchsammler und Abgassammler sind Rauchfänge bzw. Abgasfänge, an die vorübergehend Feuerstätten verschiedener Geschosse oder verschiedener Wohnungen oder Raumverbände desselben Geschosses angeschlossen werden dürfen.

(2) Für Rauchsammler und Abgassammler gelten - soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - die Bestimmungen des § 25 Abs 1 und 3 bis 14.

(3) Rauchgase dürfen nur in Rauchsammler, Abgase nur in Abgassammler abgeleitet werden.

(4) An Rauchsammler oder Abgassammler dürfen nur Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung bis zu 8750 W angeschlossen werden. Offene Feuerstätten, Waschküchenheizeinrichtungen, Etagenheizungen mit Ölbrennern, zentrale Feuerungsanlagen und Feuerungsanlagen von Betriebsbauten oder für betriebliche Zwecke dürfen nicht an Rauchsammler oder Abgassammler angeschlossen werden.

(5) Die Zahl der Anschlüsse an einen Rauchsammler oder Abgassammler ist entsprechend dem lichten Querschnitt und der wirksamen Rauchfanghöhe und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Windverhältnisse vorzusehen. In Rauchfängen dürfen auf eine Länge von 6,0 m, gemessen von der Rauchfangmündung nach unten, keine Einmündungen in den Sammler vorgesehen werden; dieses Ausmaß kann unterschritten werden, wenn geeignete mechanische Absaugvorrichtungen vorgesehen werden.

(6) Für den dichten Abschluß von Abgasanschlüssen und Rauchrohranschlüssen für die Zeit, in der sie nicht benützt werden, sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen.

§ 27

Verbindungsstücke

(1) Verbindungsstücke und ihre Anschlüsse an Rauchfänge und Abgasfänge müssen dicht hergestellt werden. Sie müssen zur Einmündung hin ansteigen.

(2) Fest verlegte Verbindungsstücke, wie Rauchkanäle und Poterien, müssen brandbeständig ausgebildet werden; andere Verbindungsstücke, wie Rauchrohre oder Abgasrohre, müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden; sie sind entsprechend gegen Korrosion zu schützen.

(3) Münden mehrere Verbindungsstücke in einen Rauchfang oder in einen Abgasfang, sind sie übereinander in einem Abstand von mindestens 0,40 m, von Mitte zu Mitte gemessen, anzuordnen. Werden Abgase in einen Rauchfang eingeleitet, müssen die Einmündungen der Abgase mindestens 0,60 m über der höchstgelegenen Einmündung für Rauchgase liegen.

(4) In Verbindungsstücke dürfen nur Drosselklappen eingebaut werden, deren oberer Teil ein Viertel des rauchführenden Querschnittes frei läßt.

(5) In Abgasrohre dürfen nur Absperrklappen eingebaut werden, die sich bei Inbetriebnahme der Feuerstätte selbständig öffnen. Die Anlaufstrecke von Abgasrohren für Gasfeuerstätten ist so zu bemessen, daß im Rauchfang an der Strömungssicherung keine Abgase austreten.

(6) Fest verlegte Verbindungsstücke müssen dort, wo sie die Richtung ändern, mit verschließbaren und dichten Reinigungsöffnungen aus nicht brennbarem Material versehen werden.

(7) Werden nicht fest verlegte Verbindungsstücke durch nicht brandbeständige Wände geführt, sind die Wände um die Durchführungsstelle im Abstand von 0,50 m x 0,50 m aus nicht brennbarem Material fugendicht herzustellen.

§ 27a

Sonderregelungen für Fänge für Feuerstätten mit niedrigen Abgastemperaturen

(1) Die Bestimmungen des § 25 Abs 1 letzter Satz, des Abs 4 zweiter bis letzter Satz, des Abs 7 sowie des § 27 Abs 2, 4, 5 und 6 gelten nicht für Fänge, an die ausschließlich Feuerstätten angeschlossen werden, bei denen die Abgastemperatur hinter der Feuerstätte 160 Grad C nicht übersteigen kann, wenn

a) durch einen Sicherheitstemperaturbegrenzer oder die Kesselkonstruktion gewährleistet ist, daß die Abgastemperatur hinter der Feuerstätte um mindestens 40 Grad C unter der Dauerbetriebstemperatur liegt, für die der Fang geeignet ist;

b) alle Teile des Fanges, die mit anfallenden Kondensaten in Berührung kommen, gegen diese korrosionsbeständig sind;

c) der Fang innerhalb eines Gebäudes in einem Rauchfang geführt wird, der den Anforderungen nach § 25 Abs 3 entspricht und bei dem bestehende Anschlüsse für andere Feuerstätten brandbeständig verschlossen sind; bei Außenanlagen und bei der Durchführung von Verbindungsstücken durch Wände ist zu brennbaren Teilen ein Mindestabstand von 25 cm, gemessen von der Rohraußenseite, einzuhalten;

d) bei Fängen innerhalb eines Gebäudes der Zwischenraum zwischen dem Fang und dem Rauchfang, in dem er geführt wird, hinterlüftet ist; weiters muß der freie Abstand zwischen dem Fang und den Rauchfangwangen mindestens 2 cm vom größten Außendurchmesser des Fanges betragen.

(2) An Fänge nach Abs 1 dürfen nur Feuerstätten angeschlossen

werden, die mit den Brennstoffen Gas oder Heizöl Extra-leicht oder einem noch hochwertigeren Heizöl betrieben werden.

(3) Bei Fängen nach Abs 1 ist jede Feuerstätte an einen eigenen Fang anzuschließen, es sei denn, daß es sich um raumluftunabhängige Feuerstätten handelt oder eine Parallelschaltung von Heizkesseln in einem Heizraum erfolgt.

(4) Die lichte Mindestabmessung von Fängen (Abs 1) für Feuerstätten, die ausschließlich mit flüssigen oder ausschließlich mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, muß 6 cm betragen.

(5) Fänge sind so einzubauen (Abs 1 lit c), daß sie leicht auswechselbar sind.

(6) Verbindungsstücke aus brennbarem Material sind mit einem nicht brennbaren formbeständigen Schutzrohr zu umgeben. Verbindungsstücke müssen korrosionsbeständig sein.

(7) Im Verbindungsstück und - sofern nicht eine sichere Zugangsmöglichkeit zur Mündung des Fanges besteht - auch am obersten Ende des Fanges ist eine Reinigungsöffnung mit einem dichten korrosionsbeständigen Verschluß vorzusehen.

(8) Ein in der Feuerungsanlage anfallendes Kondensat ist so zu behandeln und rückstaufrei abzuleiten, daß weder Gefahren noch unzumutbare Belästigungen entstehen. Auf die Frostsicherheit der Kondensatableitung ist Bedacht zu nehmen.

(9) Bei Fängen nach Abs 1 muß unmittelbar bei der Einmündung des Verbindungsstückes in den Fang oder bei der Durchtrittsstelle durch die Außenwand und bei der oberen Reinigungsöffnung eine dauerhafte Beschriftung angebracht werden, aus der der Hersteller und das Baujahr des Fanges sowie die wesentlichen technischen Daten des Fanges ersichtlich sind. Die technischen Daten müssen zumindest Angaben über den bei der Herstellung verwendeten Werkstoff und die höchstzulässige Dauerbetriebstemperatur enthalten.

§ 28

Belichtung

(1) Alle Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichend belichtet werden.

(2) Aufenthaltsräume müssen natürlich belichtet werden, wenn eine künstliche Belichtung ihrem Verwendungszweck nicht besser entspricht.

(3) Werden Belichtungsöffnungen in Decken angebracht, sind - wenn es die Sicherheit von Personen erfordert - geeignete Vorrichtungen gegen ein Herabfallen von Glas bei Glasbruch anzubringen.

§ 29

Belüftung und Entlüftung

(1) Alle Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichend belüftet und entlüftet werden können.

(2) Lüftungsflügel müssen vom Stand aus betätigt werden können.

§ 30

Luft- und Dunstleitungen

(1) Luftleitungen und Dunstleitungen sind dicht und so herzustellen, daß eine Übertragung von Schall durch sie vermieden wird.

(2) Luft- und Dunstleitungen sind unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck des Gebäudes entsprechend gegen Brandeinwirkung zu schützen. Luft- und Dunstleitungen sind jedenfalls brandbeständig auszubilden, wenn sie durch brandgefährdete Räume führen, sich in ihnen brennbare Ablagerungen bilden können oder durch sie gesundheitsschädigende Gase abgeleitet werden sollen. Waagrechte Leitungen für Warmluft (Abs 6) und für Klimaanlage sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Luft- und Dunstleitungen dürfen nicht durch oder in explosionsgefährdete Räume geführt werden.

(3) Luft- und Dunstleitungen sind - nach Tunlichkeit in Sammelschächten (§ 31) - über Dach ins Freie zu führen.

(4) Luftleitungen und Dunstleitungen sind an ihren Mündungen gegen das Eindringen von Fremdkörpern zu sichern. In Luftleitungen und Dunstleitungen für ungefilterte Luft sind an jenen Stellen, an denen sie ihre Richtung ändern, verschließbare Reinigungsöffnungen anzubringen.

(5) In Luftleitungen und Dunstleitungen dürfen keine Energieleitungen verlegt werden.

(6) Leitungen für Luft mit mehr als 60 Grad Celsius (Warmluftleitungen) müssen von nicht brandbeständigen Bauteilen einen Abstand von mindestens 0,50 m erhalten oder durch brandbeständige Schutzblenden abgeschirmt werden. Führen Warmluftleitungen durch Brandwände oder durch als Brandwände ausgebildete Trennwände, sind sie brandbeständig auszubilden.

§ 31

Schächte und Kanäle

In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind Schächte und Kanäle mindestens brandbeständig auszuführen; sie dürfen nicht in Dachräume münden.

§ 32

Höfe und Lichtschächte

(1) Höfe müssen vom Gebäude aus jederzeit zugänglich und für den Notfall von einer öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar erreichbar sein.

(2) Allseits von mehrgeschossigen Gebäuden umschlossene Höfe unter 20 m² Bodenfläche und Luftschächte müssen an ihrer Sohle durch eine Luftleitung mit einer Freifläche von mindestens 50 m² verbunden werden. Solche Luftleitungen müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 0,30 m² haben.

(3) Höfe unter 20 m² Bodenfläche und Luftschächte müssen mit einem staubfreien Belag versehen werden. Für eine Entwässerungsmöglichkeit ist vorzusorgen.

§ 33

Dächer

(1) Dachstühle müssen den statischen Erfordernissen unter Bedachtnahme auf die klimatischen Gegebenheiten entsprechen.

(2) Zweischalige Dachkonstruktionen sind so auszuführen, daß der Zwischenraum be- und entlüftet wird.

(3) Dächer sind mit nicht brennbaren Baustoffen einzudecken, wenn es im Hinblick auf den Standort des Gebäudes und seinen Verwendungszweck erforderlich ist. Widerspricht dies den Anforderungen des Landschaftsbildes oder des Ortsbildes, sind diese Dächer mit schwer brennbaren Baustoffen einzudecken.

(4) Dachaufbauten, wie Luken oder Gauben, müssen im Hinblick auf die Brandsicherheit der Dacheindeckung entsprechen.

(5) Das Abrutschen von Schnee und Eis auf allgemein zugängliche Verkehrsflächen und Hauszugänge ist durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern.

§ 34

Aufzüge und Rolltreppen

(1) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen, die Aufenthaltsräume enthalten, müssen alle Geschosse miteinander durch Personenaufzüge verbunden werden. Die Zahl der Aufzüge ist nach dem sich aus der Größe und dem Verwendungszweck ergebenden Bedarf festzulegen. Mindestens ein Personenaufzug muß zur Beförderung von Krankentragen geeignet sein, wenn über dem vierten Vollgeschoß Aufenthaltsräume angeordnet sind.

(2) Umlaufaufzüge und Rolltreppen sind so anzulegen, daß sie keine Verbindung zu Wohngeschossen herstellen.

(3) Aufzugsanlagen sind mit einem dem Verwendungszweck des Gebäudes entsprechenden Schallschutz zu versehen.

§ 35

Bodenbelag

Der Bodenbelag muß auf Dachböden, im Bereich von Feuerstätten und in Räumen, die der Arbeit mit leicht entzündlichen Stoffen oder der Lagerung solcher Stoffe dienen, aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

§ 36

Türen

(1) Türen sind unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck der Gebäude oder Räume, denen sie zugehören, und auf eine gefahrlose Benutzung anzuordnen, zu bemessen und auszubilden.

(2) Türen müssen mindestens mit einer lichten Höhe von 2,00 m und Eingangstüren zu Gebäuden mindestens mit einer lichten Breite von 0,85 m bemessen werden.

(3) Türen sind unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck der Räume entsprechend gegen Brandeinwirkung zu schützen. Türen, für die eine mindestens brandhemmende Ausführung erforderlich ist, dürfen nur in die Fluchtrichtung aufschlagend eingebaut werden. Türen, für die eine mindestens brandhemmende Ausführung erforderlich ist, sind selbstschließend auszubilden.

§ 37
Dachräume

(1) Dachräume, Spitzböden und ähnliche Teile von Dachgeschossen sowie Zwischendecken müssen vom Gebäudeinneren aus zugänglich sein. Zugangsöffnungen sind mindestens brandhemmend auszubilden.

(2) Aufenthaltsräume in Dachgeschossen müssen einschließlich ihrer Zugänge und Nebenräume vom übrigen Dachbodenraum und dem Dachstuhl durch Trennwände abgeschlossen werden. Ist in Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen mehr als ein Dachgeschoß mit Aufenthaltsräumen vorgesehen, sind tragende Wände und Decken brandbeständig und Trennwände als Brandwände auszubilden.

§ 38
Kellerräume

(1) Aufenthaltsräume in Kellergeschossen müssen von anderen Räumen des Kellergeschosses durch Trennwände abgeschlossen werden.

(2) Aufenthaltsräume in Kellergeschossen müssen mindestens mit einem dem Verwendungszweck der Räume entsprechenden und sicheren Ausgang ins Freie versehen werden.

§ 39
Feuchträume

(1) In Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sind Decken unter und über Feuchträumen feuchtigkeitsbeständig herzustellen.

(2) In Räumen, die nach ihrer Verwendung aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene einer leichten und wirksamen Reinigung bedürfen, sowie in Räumen, in denen sich in erhöhtem Maße Feuchtigkeit entwickelt, wie in Badezimmern, Waschküchen oder Müllsammelräumen, müssen die Wandflächen im erforderlichen Ausmaß wasserabweisend und abwaschbar hergestellt werden.

(3) Die Fußböden in Feuchträumen sind entsprechend wasserdicht herzustellen und mit den Wänden fugenlos zu verbinden.

§ 40
Aborte

(1) In Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die Aufenthaltsräume enthalten, und für sonstige bauliche Anlagen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen dienen, sind Aborte vorzusehen. Die Zahl der Aborte ist nach dem sich aus der Größe und Verwendung des Gebäudes oder der sonstigen baulichen Anlage ergebenden Bedarf festzulegen.

(2) Wenn ein entsprechender Wasseranschluß möglich ist, müssen Aborte als Wasserklosette ausgebildet werden und Pissoirs eine Wasserspülung erhalten.

(3) Aborte, die für eine größere Anzahl von Personen verschiedenen Geschlechtes bestimmt sind, müssen in einem zahlenmäßig angemessenen Verhältnis getrennte Sitzzellen erhalten. Sitzzellen und Pissoirs müssen von mit Waschbecken ausgestatteten Vorräumen zugänglich sein, deren Wände, wenn sie nicht bis zur Decke reichen, einen ausreichenden Sichtschutz gewährleisten müssen. Sitzzellen für Männer und Frauen müssen mit getrennten Vorräumen versehen werden.

(4) Die Größe der Sitzzellen ist mindestens entsprechend der erforderlichen Ausstattung und unter Bedachtnahme auf die Aufschlagrichtung der Türe zu bemessen.

§ 41

Wasserversorgung

(1) Jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, muß mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt werden.

(2) Brunnen und Quellfassungen müssen so ausgeführt werden, daß das Eindringen von Tagwasser ausgeschlossen ist.

(3) Die Entfernung von Brunnen und Quellfassungen zu Sickergruben, Düngerstätten, Jauchengruben u. ä. ist entsprechend der Bodenbeschaffenheit, der Strömungsrichtung des Grundwassers und der Höhendifferenz zu bemessen.

§ 42

Abwasserbeseitigung

(1) Bei allen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck für das Sammeln und Beseitigen der Fäkalien, der Schmutzwässer und der Niederschlagswässer vorzusorgen. Bei Niederschlagswässern ist darüber hinaus auf den Standort der Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen Bedacht zu nehmen.

(2) Fäkalien und Schmutzwässer sind in einen Kanal oder in eine Senkgrube oder auf eine andere unschädliche Art abzuleiten. Werden Fäkalien und Schmutzwässer nicht in einen Kanal oder in eine Senkgrube abgeleitet, sind sie zu klären.

(3) Niederschlagswässer von Dächern oder befestigten Flächen sind auf unschädliche Art zu beseitigen, insbesondere großflächig zur Versickerung zu bringen oder direkt in einen Kanal oder eine Sickergrube abzuleiten.

(4) Gebäude mit nach außen geneigten Dachflächen, deren Säume unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, sind mit Dachrinnen und Abfallrohren auszustatten.

(5) Die Entfernung von Senkgruben, Klärgruben und Sickergruben zu Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf dem zu bebauenden Grundstück und zu angrenzenden Grundstücken sowie den darauf errichteten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, ist entsprechend der Art der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, der Bodenbeschaffenheit und den sonstigen örtlichen Gegebenheiten zu bemessen. Sie sind leicht zugänglich anzulegen.

(6) Senkgruben, Klärgruben, Düngerstätten und Jauchengruben (Güllegruben) sind wasserdicht herzustellen.

(7) Senkgruben, Klärgruben und Sickergruben sind tragfähig und dicht abzudecken und mit einer Einsteigöffnung zu versehen.

(8) Jauchengruben (Güllegruben) sind tragfähig abzudecken und mit einer Einsteigöffnung zu versehen, wenn die Abdeckung nicht beweglich ausgebildet wird. Bei Jauchengruben (Güllegruben) mit einem lichten Durchmesser ab 6,00 m darf anstelle der Abdeckung auch eine mindestens 1,50 m hohe versperrbare Einfriedung aus Maschendraht vorgesehen werden. Die Zuleitung ist in Bodennähe der

Jauchengrube (Güllegrube) zu führen.

(9) In Abflußleitungen für Fäkalien und Schmutzwässer sind Geruchsverschlüsse einzubauen. Diese Leitungen sind über Dach zu entlüften. Ihr Minstdurchmesser muß 0,07 m betragen.

§ 43

Müllablagerungen

(1) Bei Gebäuden und bei sonstigen baulichen Anlagen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen dienen, ist für das Sammeln und für das Ablagern von Müll und Abfällen vorzusehen.

(2) Müllsammelräume sind brandbeständig und verschließbar herzustellen. Sie müssen über Dach entlüftet werden können; die Abluftleitung ist brandbeständig auszubilden. Bei der Anordnung der Müllsammelräume ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Abtransport von Müllgefäßen keine Belästigung entsteht. Müllsammelräume sind mit einem Wasseranschluß zu versehen.

(3) Müllabwurfsschächte müssen in Müllsammelräumen enden. Sie sind brandbeständig, verschließbar und so herzustellen, daß kein Schall übertragen wird.

(4) (entfällt)

(5) Werden Müllbehälter im Freien aufgestellt, sind ihr Standort oder der Zugang zu befestigen. Werden mehr als vier Müllbehälter im Freien aufgestellt, so sind sie durch geeignete bauliche Anlagen vom übrigen Grundstück und von Nachbargrundstücken so abzutrennen, daß durch sie keine Belästigung entsteht.

§ 44

Energieversorgung, Erder

(1) Soll die Energieversorgung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage mit einer Anschlußleitung von mehr als 70 kW erfolgen, ist für die Verteileranlage ein abgetrennter Raum vorzusehen.

(2) Gebäude mit elektrotechnischen Einrichtungen sind mit Fundamenterdern zu versehen.

§ 45

Antennen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen ist eine Gemeinschaftsanlage für den Rundfunk- und Fernsehempfang vorzusehen.

(2) Metallene Antennentragwerke, die an der Außenseite von Gebäuden angebracht sind, sind zu erden oder in eine Blitzschutzanlage einzubeziehen.

§ 45a

Sicherheitshaken gegen Absturz

In Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss, die Aufenthaltsräume enthalten, sind ab dem zweiten Vollgeschoss zumindest bei zwei Fensteröffnungen innerhalb eines Geschosses, und in Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss, die Wohnungen enthalten, sind

zumindest bei zwei Fensteröffnungen je Wohneinheit eine Anschlageneinrichtung für persönliche Schutzeinrichtungen gegen Absturz der Klasse A 1 neben der Fensteröffnung im Fenstersturz ca. 20 cm von der Mauerlichte entfernt anzubringen. Ist diese Anbringung nicht möglich, ist die Anschlageneinrichtung so zu befestigen, dass im Einzelfall die Kraft parallel nach unten zur Wand, an der der Anschlagpunkt montiert ist, auftritt oder einwirkt. In Holzfertigteilhäusern ist die Anschlageneinrichtung neben dem die Fensteröffnung begrenzenden Rahmenholz in einem zusätzlichen Rahmenstiel aus Hartholz zu befestigen, wobei der Einbau dieser Einrichtung horizontal erfolgen muss.

4. Abschnitt Wohnungen

§ 46 Standort

Die Festlegung des Standortes von Gebäuden, die Wohnungen enthalten, hat - unbeschadet der Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes - unter Bedachtnahme auf den Außenlärm und die Belichtung sowie unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen Sonneneinstrahlung in die Aufenthaltsräume zu erfolgen.

§ 47 Wohnungen und Räume

(1) Eine Wohnung ist ein baulich in sich abgeschlossener Raumverband innerhalb eines Gebäudes, der den Bedürfnissen von Unterkunft und Haushaltsführung entsprechen muß.

(2) Die Aufenthaltsräume in einer Wohnung sind Wohnräume. Alle übrigen Räume sind Nebenräume.

§ 48 Anordnung der Wohnungen

(1) Wohnungen sind im Gebäude so anzuordnen, daß der freie Lichteinfall in die Wohnräume gewährleistet ist. Dies ist gegeben, wenn in einem Meter Höhe über dem Fußboden in einem Winkel von 45 Grad - senkrecht zur Hausfront gemessen - der freie Lichteinfall in einer Breite von zehn Metern - entlang der Außenwand des Gebäudes gemessen - erfolgen kann. Die Bestimmung des zweiten Satzes gilt nicht, wenn durch ihre Einhaltung Interessen des Schutzes des Ortsbildes verletzt würden.

(2) Wenigstens ein Wohnraum ist so anzuordnen, daß Belichtungsöffnungen nicht ausschließlich nach Norden gerichtet sind.

§ 49 Größe von Wohnungen und Wohnräumen

(1) Wohnungen müssen mindestens eine Nutzfläche von 25 m² haben.

(2) Wohnungen bis zu 30 m² dürfen nur einen Wohnraum enthalten.

(3) Wohnräume, ausgenommen Küchen, müssen eine Nutzfläche von mindestens 10 m² haben.

(4) Die Nutzfläche einer Wohnung oder eines Wohnraumes ist ihre

gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und Stiegenflächen.

§ 50
Abstellplätze

Für Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen entsprechend der Zahl der Wohnungen leicht zugängliche, geeignete Abstellplätze für Kinderwagen und Fahrräder vorgesehen werden.

§ 51
Schalldämmung

(1) Wohnungen sind gegen den Außenlärm und die Übertragung von im Gebäude entstehendem Schall ausreichend abzuschirmen.

(2) Mit einer den Bestimmungen des Abs 1 entsprechenden Schalldämmung sind insbesondere auszustatten:

a) diejenigen Außenwände, Trennwände, Decken und Fußböden, die Wohnungen umschließen, sowie alle Türen, Fenster und ähnliche Verschlüsse;

b) alle Leitungen und Verrohrungen;

c) alle im Gebäude befindlichen Schächte, wie Aufzugsschächte, Müllabwurfschächte und Installationsschächte.

(3) Stiegen sind so herzustellen, daß die Übertragung des durch die Benützung entstehenden Schalles in die Wohnungen eingeschränkt wird.

§ 52
Decken

Die Bestimmungen des § 20 Abs 4, des § 37 Abs 1 zweiter Satz und des § 37 Abs 2 erster Satz gelten nicht für Einfamilienhäuser.

§ 53
Stiegen

(1) Die Bestimmungen des § 21 Abs 4 gelten nicht für Stiegen in einer Wohnung.

(2) Das Steigungsverhältnis, die Stufenhöhe und die Stufenbreite sind so zu wählen, daß ein sicheres Begehen möglich ist.

§ 54
Fußboden

(1) (entfällt)

(2) Fußböden in Wohnräumen sind fußwarm auszubilden.

(3) In Gebäuden mit nur einer Wohnung darf der Bodenbelag auf Dachböden aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

§ 55
Türen

(1) Die Schwellen von Türen, die in Wohnungen oder in Wohnräume führen, müssen mindestens 0,15 m über dem davor liegenden Gelände liegen.

(2) Türen, die in Wohnungen führen, müssen eine lichte Mindestbreite von 0,85 m aufweisen.

(3) § 36 Abs 3 letzter Satz gilt nicht für Eingangstüren zu Wohnungen.

§ 56

Aborte und Waschräume

(1) In jeder Wohnung muß ein Abort vorgesehen werden. Dieser ist als Wasserklosett auszubilden, wenn ein entsprechender Wasseranschluß möglich ist.

(2) Wenn eine ausreichende Wasserversorgung möglich ist, muß jede Wohnung mit einem Bad oder einem Duschraum ausgestattet werden. Das Bad oder der Duschraum muß mindestens mit einem Waschbecken ausgestattet werden.

(3) Bei Wohnungen mit mehr als zwei Wohnräumen muß mindestens ein Abort außerhalb des Bades oder des Duschraumes untergebracht werden.

(4) Der Zugang zu Aborten darf nicht durch einen Wohnraum erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, daß bereits ein Abort ohne Zugang durch einen Wohnraum vorhanden ist.

§ 57

Wasserversorgung

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist in jeder Wohnung eine Trinkwasserentnahmestelle vorzusehen.

§ 58

Abstellräume, Lagerräume und Waschküchen

(1) In Wohnungen mit mehr als zwei Wohnräumen ist ein entsprechender Abstellraum - in sonstigen Wohnungen eine entsprechende Abstellfläche - vorzusehen.

(2) In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen sind in einem der Wohnungsanzahl entsprechenden Ausmaß Einrichtungen zum Waschen und Trocknen von Wäsche vorzusehen.

5. Abschnitt

Hochhäuser

§ 59

Begriffsbestimmungen

(1) Hochhäuser sind Gebäude mit mehr als acht Vollgeschossen oder einer Traufenhöhe von mehr als 30 m über dem angrenzenden projektierten Gelände.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß für bauliche Anlagen mit einer Traufenhöhe von mehr als 30 m über dem angrenzenden projektierten Gelände.

§ 60

Anbau

Ein Anbau an ein Hochhaus ist nur zulässig, wenn das Hochhaus

durch einen Brand des Anbaues nicht gefährdet wird und durch den Anbau Rettungsmaßnahmen aus dem Hochhaus nicht behindert werden.

§ 61
Kellergeschosse

Jedes Kellergeschoß muß mit zwei Ausgängen versehen werden. Ein Ausgang muß unmittelbar ins Freie führen.

§ 62
Innenwände

Innenwände müssen brandhemmend hergestellt werden.

§ 63
Brandwände

Brandwände dürfen nur durch Zugänge zu Hauptstiegen oder durch in Kellergeschossen liegende Leitungsöffnungen durchbrochen werden.

§ 64
Verkleidungen

Verkleidungen an der Außenseite von Außenwänden, wie Wärme- und Schalldämmungen, sind einschließlich ihrer Isolierung und ihrer Unterkonstruktion sowie ihrer Befestigungen aus nicht brennbaren und nicht korrodierenden Baustoffen herzustellen.

§ 65
Außenwände

(1) Außenwände sind - soweit es sich aus § 11 ergibt - wärmedämmend auszubilden.

(2) Fensterstürze sind brandbeständig auszubilden.

(3) Zwischen den Fenstern verschiedener Geschosse ist mindestens ein Abstand von 1,20 m - gemessen an der Außenseite der Außenwand - vorzusehen.

§ 66
Stiegen und Gänge

(1) Hochhäuser, die Aufenthaltsräume enthalten, sind mindestens mit einer Hauptstiege und einem Sicherheitsstiegenhaus (Abs 2) zu versehen. Liegen Aufenthaltsräume in einer Höhe von mehr als 50 m über dem angrenzenden projektierten Gelände, sind zwei Sicherheitsstiegenhäuser (Abs 2) vorzusehen.

(2) Sicherheitsstiegenhäuser sind in sich geschlossene brandbeständige Stiegenhäuser. Sie sind an einer Außenwand anzuordnen. Sicherheitsstiegenhäuser sind mit den Aufenthaltsräumen durch offene, brandbeständige Gänge, deren Brüstungshöhe mindestens 1,10 m betragen muß, oder über Schleusen, die mit brandhemmenden Türen und für Rettungsmaßnahmen geeigneten Fenstern zu versehen sind, zu verbinden. Sicherheitsstiegenhäuser dürfen nicht in Kellergeschosse geführt werden; eine Verbindung zwischen Kellergeschossen und dem Sicherheitsstiegenhaus darf nicht vorgesehen werden.

(3) Werden mehrere Kellergeschosse durch eine gemeinsame Stiege verbunden, muß von dieser ein direkter Ausgang ins Freie möglich sein. Sie muß gegen jedes Kellergeschoß durch brandhemmende Türen abgeschlossen werden.

(4) Ist ein Hochhaus in Brandabschnitte geteilt, gelten die Bestimmungen der Abs 1 bis 3 in gleicher Weise für jeden Brandabschnitt.

(5) Hauptstiegen sind gegen das oberste Kellergeschoß durch brandbeständige Türen, gegen die Zugänge in den übrigen Geschossen durch brandhemmende, nicht sperrbare Türen abzuschließen.

(6) Die Stiegen sind im obersten Vollgeschoß, im Dachgeschoß oder über Dach durch einen brandbeständigen Gang miteinander zu verbinden. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Stiegen von verschiedenen Brandabschnitten. Die Fluchtwege sind unter Angabe der Fluchtrichtung zu kennzeichnen.

(7) An der obersten Stelle jeder Stiege ist eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem lichten Querschnitt von 10 v. H. der Stiegenhausgrundfläche vorzusehen. Diese Vorrichtung muß vom vorletzten Podest und vom Erdgeschoß aus betätigt werden können.

(8) Für die künstliche Belichtung von Hauptstiegen und ihrer Zugänge sind zwei voneinander unabhängige Energiequellen vorzusehen. Die Ersatzenergiequelle ist so einzurichten, daß sie sich bei Ausfall der anderen Energiequelle selbsttätig einschaltet. Die Ersatzenergiequelle muß auch von Hand aus eingeschaltet werden können und durch mindestens vier Stunden eine ausreichende Belichtung sicherstellen.

§ 67

Heizungsanlagen

Hochhäuser sind mit zentralen Heizungsanlagen auszustatten.

§ 68

Luft- und Dunstleitungen

(1) Luftleitungen und Dunstleitungen müssen brandbeständig ausgebildet werden.

(2) Klimaanlage und Luftheizungsanlagen, die sich über mehr als ein Geschoß erstrecken, dürfen nur errichtet werden, wenn gleichzeitig eine automatische Brandmeldeanlage errichtet wird. Die Heizungsanlage und die Klimaanlage sind so auszubilden, daß sie sich bei Ansprechen der Brandmeldeanlage selbsttätig außer Betrieb setzen und der Luftumlauf in der Anlage zusätzlich durch Brandschutzklappen unterbrochen wird.

§ 69

Schächte und Kanäle

Schächte und Kanäle sind allseitig geschlossen auszuführen. Ein- und austretende Leitungen sind brandbeständig und dicht einzubauen. Öffnungen sind mit brandbeständigen Verschlüssen zu versehen.

§ 70

Dächer

Dachkonstruktionen von Hochhäusern sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen, wenn der Raum unter der Dachkonstruktion nicht begehbar ist.

§ 71 Aufzüge

(1) Hochhäuser, die Aufenthaltsräume enthalten, sind mit mindestens zwei Aufzügen zu versehen. Ab dem 17. Vollgeschoß sind mindestens drei Aufzüge und ab dem 25. Vollgeschoß mindestens vier Aufzüge vorzusehen.

(2) In einem Schacht dürfen nicht mehr als zwei Aufzüge angeordnet werden.

(3) Mindestens ein Personenaufzug muß zur Beförderung von Krankentragen und von Möbeln geeignet sein. Die Tragkraft und die Nutzfläche der Aufzüge ist nach dem sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Bedarf zu bemessen.

§ 72 Wasserversorgung

(1) Hochhäuser sind an Wasserversorgungsanlagen anzuschließen. Wenn die Wasserversorgungsanlage nicht in allen Geschossen ständig einen Betriebsdruck von mindestens 1,5 bar gewährleistet, ist eine Drucksteigerungsanlage einzubauen.

(2) Bei jedem Hauptstiegenhaus ist eine Leerrohrsteigleitung anzuordnen, die im Erdgeschoß an der Außenwand des Gebäudes und in allen übrigen Geschossen an leicht zugänglichen Stellen den Anschluß von Schlauchleitungen der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung ermöglicht. Die Steigleitung ist für einen Druck von mindestens 15 bar zu bemessen. Die Anschlüsse sind auffallend zu kennzeichnen.

§ 73 Abstellplätze

Anstelle eines Abstellplatzes für Fahrräder gemäß § 50 dürfen überdachte Fahrradabstellplätze außerhalb des Gebäudes vorgesehen werden.

§ 74 Elektrische Anlagen

Für den Einbau einer zentralen Schaltstelle für elektrische Anlagen sind bauliche Vorkehrungen zu treffen.

6. Abschnitt Schulen

§ 75 Grundstück

Schulgebäude und zur Schule gehörende Nebengebäude dürfen nur auf sonnigen, trockenen, windgeschützten und verkehrssicher gelegenen sowie im Hinblick auf den Außenlärm und den Grad der Luftverschmutzung geeigneten Grundstücken errichtet werden.

§ 76
Gestaltung

Schulgebäude sind so auszuführen, daß sie in ihrer inneren und äußeren Gestaltung den sachlichen, technischen und hygienischen Erfordernissen entsprechen.

§ 77
Anordnung

(1) Für die Anordnung der Unterrichtsräume, ausgenommen Turnräume, im Schulgebäude gilt § 48 Abs 1 sinngemäß.

(2) Der für Schüler bestimmte Eingang in die Schule ist so anzuordnen, daß er von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 5 m entfernt ist.

§ 78
Art und Anordnung der Räume

(1) Unterrichtsräume sind:

- a) Klassenräume,
- b) Fachräume, wie Physiksäle, Zeichensäle, Musikzimmer, Sprachlabore,
- c) Übungsräume, wie Werkräume, Handarbeitsräume, Schulküchen, Lehrwerkstätten und Maschinschreibsäle,
- d) Turnräume, wie Turnsäle und Gymnastikräume.

(2) Unterrichtsräume sind im Gebäude entsprechend ihrem Verwendungszweck anzuordnen. Soweit Fachräume und Übungsräume für Tätigkeiten bestimmt sind, durch die sich eine erhöhte Brandgefahr ergeben kann, hat ihre Anordnung im Gebäude so zu erfolgen, daß Interessen der Brandsicherheit nicht verletzt werden. Lehrwerkstätten sind von anderen Unterrichtsräumen getrennt anzuordnen.

(3) In Sonderschulen dürfen Unterrichtsräume nicht über dem dritten Vollgeschoß angeordnet werden.

(4) Der Fußboden von Fachräumen und Übungsräumen darf nicht mehr als 1,20 m unter dem angrenzenden projektierten Gelände liegen. Dies gilt auch für Klassenräume, sofern vor den mit Belichtungsöffnungen versehenen Wänden auf die gesamte Länge dieser Wände in der Höhe des Fußbodens und in einer ausreichenden Belichtung gewährleistenden Tiefe ein Lichtgraben angeordnet wird.

(5) Werden Turnräume einschließlich der ihnen zugeordneten Nebenräume in einem freistehenden Gebäude angeordnet, so sind sie mit dem Schulgebäude durch einen gedeckten Gang oder ähnliches zu verbinden.

§ 79
Größe der Räume

Die Größe der Klassenräume, der Übungsräume und der Turnräume ist entsprechend den für den Verwendungszweck erfahrungsgemäß in Betracht kommenden Schülerzahlen sowie entsprechend der Art und des Zieles des Unterrichtes zu bemessen.

§ 80
Abstellplätze

Auf dem Schulgrundstück sind überdachte, staubfrei befestigte Fahrradabstellplätze und staubfrei befestigte Stellplätze für Kraftfahrzeuge in einer der Größe der Schule entsprechenden Anzahl vorzusehen.

§ 81
Wände

(1) Innenwände in Turnräumen sind stoßfest und ohne Vorsprünge und Nischen auszubilden.

(2) Wände, die besonderer Verschmutzung unterliegen, sind entsprechend hoch abwaschbar herzustellen.

§ 82
Schalldämmung

(1) Alle Aufenthaltsräume in Schulgebäuden, insbesondere die Unterrichtsräume, sind gegen den Außenlärm und die Übertragung von im Gebäude entstehendem Schall ausreichend abzuschirmen.

(2) Die Bestimmungen des § 51 Abs 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 83
Stiegen und Gänge

(1) Stiegen, einschließlich der Podeste und Zugänge zu den Stiegen, sind mindestens brandbeständig herzustellen. Stufen sind gleitsicher auszubilden.

(2) Zwischen den Geschossen sowie vor Außenstiegen mit mehr als fünf Stufen sind Podeste anzuordnen. Diese Außenstiegen sind zu überdachen.

(3) Die Breite der Stiegen und Podeste ist entsprechend der Art und der Anzahl der ihnen zugeordneten Unterrichtsräume zu bemessen.

(4) Verzogene oder gewendelte Stiegen dürfen nicht vorgesehen werden.

(5) Die Breite von Gängen, die nicht ausschließlich zu Verwaltungsräumen führen, ist mit mindestens 1,80 m zu bemessen. Übersteigt die Bodenfläche der diesen Gängen zugeordneten Unterrichtsräume 225 m², so ist die Breite des Ganges für je angefangene 25 m² Bodenfläche mehr um je 8 cm zu vergrößern. Die Mindestbreiten dürfen durch Mauervorsprünge, Einbauten oder ähnliches nicht eingeschränkt werden.

§ 84
Geländer und Brüstungen

Geländer und Brüstungen sind so auszubilden, daß ein Übersteigen verhindert ist. Verglasungen sind bis zu einer Höhe von 0,90 m über dem Fußboden abzusichern.

§ 85
Heizungs- und Feuerstätten

(1) Für die Beheizung sind Einzelöfen oder zentrale Feuerungsanlagen vorzusehen. Schulen mit mehr als drei

Klassenräumen sind mit einer zentralen Feuerungsanlage zu versehen.

(2) Durch Heizkörper darf die Breite von Turnräumen nicht verringert werden.

§ 86 Belichtung

(1) In Unterrichtsräumen ist eine ausreichende, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Belichtung vorzusehen; ist dies durch Tageslicht nicht im gesamten Raum möglich, so ist die ausreichende Beleuchtungsstärke durch eine künstliche Belichtung sicherzustellen.

(2) Als ausreichend im Sinne des Abs 1 ist eine Belichtung dann anzusehen, wenn die Beleuchtungsstärke den Sehaufgaben in den jeweiligen Unterrichtsräumen entspricht.

(3) Belichtungsöffnungen in Klassen- und Fachräumen von Volksschulen und von Sonderschulen dürfen nicht gegen Turn- oder Spielplätze gerichtet angeordnet werden.

(4) Belichtungsöffnungen in Turnräumen sind bruchsicher zu verglasen.

(5) Bei den Fenstern von Klassenräumen, Fachräumen und Übungsräumen sind - soweit dies im Hinblick auf die Lage dieser Räume erforderlich erscheint - Sonnenschutzeinrichtungen vorzusehen.

§ 87 Belüftung

(1) Werden Lüftungs- und Klimaanlage vorgesehen, sind sie so anzuordnen, daß durch sie keine Belästigung durch Geräusche oder Zugluft entstehen kann.

(2) Aborte dürfen nicht unterhalb von Fenstern von Unterrichtsräumen entlüftet werden.

§ 88 Bodenbelag

(1) Der Bodenbelag ist in allen Räumen, die Schülern zugänglich sind, gleitsicher und splittersicher auszubilden.

(2) Der Bodenbelag in Unterrichtsräumen ist fußwarm - in Schulküchen auch entsprechend wasserdicht - auszubilden.

(3) Die Fußböden in Turnräumen sind elastisch auszubilden.

§ 89 Türen

(1) Die lichte Breite von Türen von Unterrichtsräumen muß mindestens 0,85 m betragen. Ins Freie führende Türen sind zweiflügelig und mit einer lichten Breite von mindestens 1,60 m herzustellen. Die lichte Breite von Türen von Geräteräumen muß mindestens 2,00 m betragen.

(2) Die Bestimmungen des § 114 Abs 1, 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Nach Eingangstüren ist ein Windfang anzuordnen.

§ 90
Feuchträume

Die Wandflächen von Wasch- und Duschräumen sind bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m wasserabweisend herzustellen.

§ 91
Aborte

(1) Aborte sind als Wasserklosette auszubilden.

(2) Aborte für Schüler sind getrennt für Knaben und Mädchen und so anzuordnen, daß sie von den Unterrichtsräumen auf möglichst kurzem Weg erreicht werden können. Aborte für Lehrer sind getrennt von den Aborten für Schüler anzuordnen.

(3) Sitzzellen und Pißstände sind in ausreichender Anzahl vorzusehen.

§ 92
Elektrische Anlagen

Zentrale Verteileranlagen - ausgenommen für die Beheizung und die Alarmvorrichtung - sind im Leiterzimmer oder in dessen Vorraum oder im Dienstraum des Schulwartes anzuordnen. § 74 gilt sinngemäß.

7. Abschnitt
Kindergärten und Horte

§ 93
Allgemeines

Soweit keine Sonderregelungen für Horte getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß für Horte.

§ 94
Grundstück

Die Bestimmung des § 75 gilt sinngemäß.

§ 95
Absicherung gegen Verkehrsflächen

Zwischen den Kindergarten Zwecken dienenden Eingangstüren eines Gebäudes und öffentlichen Verkehrsflächen sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, die die Sicherheit der Kinder vor den Gefahren des Verkehrs beim Verlassen des Gebäudes gewährleisten, wenn das Gebäude nicht durch einen mindestens fünf Meter breiten Vorgarten von der Verkehrsfläche getrennt wird.

§ 96
Anordnung, Form und Größe der Räume

(1) Die Fluchtwege sind so zu gestalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit im Hinblick auf das Alter der Kinder entsprechen.

(2) Belichtungsöffnungen in für Kinder bestimmten Aufenthaltsräumen dürfen nicht ausschließlich nach Norden gerichtet sein.

(3) Die Größe und Form der Gruppenräume ist entsprechend ihrem Verwendungszweck zu bemessen.

§ 97

Fußböden und Bodenbelag

(1) Die Fußböden von Räumen, die für den länger dauernden Aufenthalt von Kindern bestimmt sind, dürfen nur dann unter dem angrenzenden projektierten Gelände liegen, wenn eine ausreichende natürliche Belüftung und Belichtung sowie eine freie Sicht nach außen für die Kinder gewährleistet ist.

(2) Fußböden sind gleitsicher, splittersicher und fußwarm auszubilden.

(3) (entfällt)

§ 98

Stiegen

(1) Hauptstiegen und deren Zugänge sind hochbrandhemmend herzustellen.

(2) Ist die Mehrzahl der Räume eines Gebäudes für Kindergartenzwecke bestimmt, dürfen gewendelte Stiegen nicht als Hauptstiegen vorgesehen werden.

(3) Aus Kindergärten in Kellergeschosse führende Stiegen oder Zugänge sind von diesen durch mindestens brandhemmende und rauchdichte Türen abzuschließen.

§ 99

Belichtung

(1) In Aufenthaltsräumen ist eine ausreichende, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Belichtung vorzusehen; ist dies durch Tageslicht nicht im gesamten Raum möglich, so ist die ausreichende Beleuchtungsstärke durch eine künstliche Belichtung sicherzustellen. § 86 Abs 2 gilt sinngemäß.

(2) Entsprechend dem Verwendungszweck der Räume sind Verdunkelungsvorrichtungen vorzusehen.

§ 100

Entlüftung

Aufenthaltsräume sind unmittelbar ins Freie zu entlüften.

§ 101

Türen

(1) Eingangstüren zu Gebäuden für Kindergärten mit mehr als zwei Kindergruppen sind zweiflügelig herzustellen und mit einer lichten Breite von mindestens 1,60 m zu bemessen. Türen zu Gruppenräumen oder anderen, Kindern zugänglichen Aufenthaltsräumen sind mit einer lichten Breite von mindestens 0,85 m zu bemessen.

(2) § 114 Abs 1, 3 und 4 gilt in gleicher Weise für Kindergärten.

(3) Pendeltüren dürfen nicht vorgesehen werden.

(4) (entfällt)

(5) Vor Eingangstüren zu Gebäuden sind Vorrichtungen für bodengleiche Schuhabstreifer vorzusehen. Nach Eingangstüren ist ein Windfang anzuordnen.

§ 102 Aborte

(1) Die Zahl der Abortanlagen ist entsprechend der Größe und Anzahl der Gruppenräume und der für die Beaufsichtigung der Kinder erforderlichen Personen vorzusehen.

(2) Die Abortanlagen für Kinder sind von den Abortanlagen für Erwachsene baulich zu trennen. Bei Horten und Sonderhorten sind die Abortanlagen für Mädchen und für Knaben baulich zu trennen.

(3) Die Türen von Aborten für Kinder dürfen nur in die Fluchtrichtung aufschlagend eingebaut und dürfen nicht versperrbar ausgebildet werden.

§ 103 Verglasungen

Verglasungen sind bis zu einer Höhe von 0,90 m über dem Fußboden abzusichern.

§ 104 Wasserversorgung

Gebäude, die Räume für Kindergärten enthalten, sind mit Fließwasser auszustatten.

§ 105 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind so anzuordnen und auszubilden, daß eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen ist. Die elektrischen Anlagen müssen von einer zentralen Stelle abgeschaltet werden können.

8. Abschnitt Veranstaltungsräume

§ 106 Anordnung

(1) Werden Veranstaltungsräume über dem zweiten Vollgeschoss oder im obersten Kellergeschoss eines Gebäudes angeordnet, darf ihre Fläche nicht mehr als 500 m² betragen. Werden sie im zweiten Kellergeschoß angeordnet, darf ihre Fläche nicht mehr als 200 m² betragen.

(2) Veranstaltungsräume dürfen nicht unter dem zweiten Kellergeschoß angeordnet werden.

§ 107
Innenwände und Decken

(1) Innenwände und Decken von Veranstaltungsräumen sind brandbeständig herzustellen. Innenwände und Decken von Veranstaltungsräumen bis zu 180 m² Bodenfläche sind mindestens brandhemmend herzustellen.

(2) Werden Veranstaltungsräume in erdgeschossigen Gebäuden angeordnet, sind Innenwände und Decken nur dann brandbeständig herzustellen, wenn dies im Hinblick auf den Standort des Gebäudes erforderlich ist.

§ 108
Stiegen und Gänge

(1) Mündet der Ausgang von Veranstaltungsräumen nicht ohnedies unmittelbar ins Freie, darf der Fluchtweg nur über Stiegen, Rampen, Gänge oder ähnliches ins Freie führen.

(2) Die Zahl der Hauptstiegen ist nach der Bodenfläche der Veranstaltungsräume zu bemessen. Für je angefangene 180 m² Bodenfläche eines Veranstaltungsraumes ist eine Hauptstiege vorzusehen.

(3) Hauptstiegen, die Veranstaltungsräumen mit einer Bodenfläche von mehr als 180 m² zugeordnet sind, dürfen nicht gleichzeitig der Verbindung von Wohnungen mit dem Ausgang dienen.

(4) Hauptstiegen, Podeste und die Zugänge zu den Stiegen sind mindestens brandbeständig herzustellen.

(5) Das Steigungsverhältnis der Stiegenläufe einer Stiege darf vom Veranstaltungsraum bis zum Ausgang nicht geändert werden.

(6) Die Breite einer Veranstaltungsräumen zugeordneten Stiege einschließlich ihrer Podeste und Zugänge muß mindestens 1,20 m betragen. Bei Veranstaltungsräumen mit mehr als 180 m² Bodenfläche ist die Summe der Breiten aller ihnen zugeordneten Stiegen und ihrer Zugänge für jeweils 30m² Bodenfläche mehr um 0,40 m zu vergrößern.

(7) Stiegen, die Veranstaltungsräumen mit mehr als 180 m² Bodenfläche zugeordnet sind, dürfen nicht verzogen oder gewandelt sein.

(8) Bei einläufigen Stiegen sind Podeste anzuordnen, wenn die Geschoßhöhe des Gebäudes 4,50 m übersteigt. Die Länge dieser Podeste muß mindestens 1,00 m betragen.

(9) Stiegen und Podeste sind auf beiden Seiten mit einem Handlauf zu versehen.

(10) Stufen, Rampen und Gänge sind gleitsicher herzustellen. Die Neigung der Rampen darf 1:10 nicht überschreiten.

§ 109
Beheizung

(1) Veranstaltungsräume müssen beheizbar sein, wenn ihr Verwendungszweck dies erfordert.

(2) Heizräume, Öllagerräume und Rauchfuchse sind so anzuordnen,

daß die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird.

§ 110
Belichtung

Für die künstliche Belichtung von Veranstaltungsräumen mit einer Bodenfläche von mehr als 100 m² sowie der ihnen zugeordneten Verkehrsflächen und Ausgänge sind zwei voneinander unabhängige Energiequellen vorzusehen. Die Ersatzenergiequelle ist so einzurichten, daß sie sich bei Ausfall der anderen Energiequelle selbsttätig einschaltet. Die Ersatzenergiequelle muß auch von Hand aus eingeschaltet werden können und durch mindestens eine Stunde eine ausreichende Belichtung sicherstellen.

§ 111
Belüftung

Veranstaltungsräume sind dann ausreichend belüftet, wenn eine Lufterneuerung von mindestens 25 m³ pro 1 m² Bodenfläche und Stunde sichergestellt ist.

§ 112
Höfe

Führen Fluchtwege aus Veranstaltungsräumen über Höfe, sind diese in einer Mindestbreite von 6 m herzustellen. Die Ausgänge aus diesen Höfen sind mindestens 3 m breit und 3 m hoch herzustellen.

§ 113
Ein- und Ausgänge

(1) Ein- und Ausgänge von Veranstaltungsräumen sind so anzuordnen, daß sie nicht unmittelbar in die Fahrbahn einer Straße münden.

(2) Veranstaltungsräume mit mehr als 100 m² Bodenfläche sind mit mindestens zwei Ausgängen zu versehen.

(3) Bei einer Bodenfläche von 750 m² bis 1500 m² müssen die Ausgänge von Veranstaltungsräumen zu mindestens zwei und bei einer Bodenfläche von mehr als 1500 m² zu mindestens drei verschiedenen Verkehrsflächen führen.

§ 114
Türen

(1) Türen dürfen nicht unmittelbar in Stiegenläufe münden.

(2) Die lichte Höhe der Türen von Veranstaltungsräumen oder von Türen in Gängen, die zu Veranstaltungsräumen führen, muß mindestens 2,10 m betragen. Die lichte Breite dieser Türen muß mindestens 1,20 m betragen. Bei Türen, die Veranstaltungsräumen mit einer Bodenfläche von mehr als 180 m² zugeordnet sind, ist die Summe der Türbreiten aller Türen für je weitere 30 m² Bodenfläche des Veranstaltungsraumes um 0,40 m zu vergrößern.

(3) Türen müssen in die Fluchtrichtung aufschlagen und sich auf volle Breite öffnen lassen.

(4) Türen, die völlig aus Glas bestehen, sind bruchsicher

herzustellen und als solche kenntlich zu machen. Glasfüllungen in Türflügeln müssen gegen Eindrücken gesichert sein.

§ 115 Löschwasserversorgung

In mehrgeschossigen Gebäuden, in denen sich über dem Erdgeschoß Veranstaltungsräume mit mehr als 180 m² Bodenfläche befinden, ist bis zu jenem Geschoß, in dem sich der Veranstaltungsraum befindet, eine Leerrohrsteigleitung anzuordnen. Die Anordnung hat so zu erfolgen, daß die Leerrohrsteigleitung im Erdgeschoß an der Außenwand des Gebäudes und in den übrigen Geschossen an leicht zugänglichen Stellen den Anschluß von Schlauchleitungen der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung ermöglicht. Die Steigleitung ist für einen Druck von mindestens 15 bar zu bemessen. Die Anschlüsse sind auffallend zu kennzeichnen. Steigleitungen sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

§ 116 Kleiderablagen

Erfordert es der Verwendungszweck des Veranstaltungsraumes, sind Kleiderablagen vorzusehen. Kleiderablagen sind so anzuordnen, daß durch ihre Benützung die Fläche der Verkehrswege nicht beeinträchtigt wird. Die Kleiderablage ist so zu bemessen, daß die Pultlänge für je 40 m² Bodenfläche des Veranstaltungsraumes 1,00 m betragen kann.

§ 117 Umkleideräume

(1) Erfordert es der Verwendungszweck des Veranstaltungsraumes, sind, getrennt nach Geschlechtern, Umkleideräume in entsprechender Anzahl vorzusehen. Sie sind mit einer Waschgelegenheit auszustatten.

(2) Der Fluchtweg aus den Umkleideräumen darf nicht durch Veranstaltungsräume führen.

§ 118 Orchesterräume

Der Fluchtweg aus Orchesterräumen mit einer Bodenfläche von mehr als 30 m² darf nicht durch Veranstaltungsräume führen.

§ 119 Galerien

(1) Galerien mit einer Bodenfläche von mehr als 100 m² sind mit mindestens zwei Ausgängen zu versehen. Für Galerien mit einer Bodenfläche von mehr als 180 m² sind mindestens zwei Hauptstiegen anzuordnen.

(2) Die lichte Höhe des Veranstaltungsraumes unter der Galerie muß mindestens 2,60 m und die lichte Höhe der Galerie mindestens 3,00 m betragen.

(3) Die Bestimmungen des § 114 Abs 2 letzter Satz gelten mit der Maßgabe, daß die Breiten der Türen der Galerie entsprechend der Bodenfläche der Galerie zu bemessen sind.

9. Abschnitt
Kinoräume

§ 120
Verweisung

Die Bestimmungen des 8. Abschnittes gelten sinngemäß für Kinoräume.

§ 121
Vorführerräume

(1) Wände und Decken von Vorführerräumen sind brandbeständig herzustellen.

(2) Führt der Fluchtweg aus einem Vorführerraum durch für Zuschauer zugängliche Räume, ist der Vorführerraum von diesen durch eine Schleuse zu trennen.

(3) Der Bodenbelag in Vorführerräumen ist so auszubilden, daß er nicht elektrisch aufladbar ist.

10. Abschnitt
Gaststätten

§ 122
Verweisung

Die Bestimmungen der §§ 109, 113 Abs 1 und 114 Abs 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für Gaststätten.

§ 123
Stiegen und Gänge

(1) Die Bestimmungen des § 108 Abs 5 und 8 bis 10 gelten sinngemäß für Gaststätten.

(2) Die Breite der Stiegen, Podeste und Gänge muß mindestens 1,20 m betragen.

11. Abschnitt
Betriebsbauten

§ 124
Außenwände

Außenwände sind mit einer dem Verwendungszweck des Gebäudes entsprechenden Schalldämmung zu versehen.

§ 125
Trennwände

Betriebsräume, die der Arbeit mit leicht entzündlichen Stoffen oder der Lagerung solcher Stoffe dienen, sind durch als Brandwände ausgebildete Trennwände von anderen Raumverbänden abzuschließen.

§ 126
Stiegen

(1) In Betriebsbauten sind gerade Stiegen anzuordnen.

(2) In Betrieben, die der Arbeit mit leicht entzündlichen Stoffen oder der Lagerung dieser Stoffe dienen, sind Hauptstiegen, Podeste und die Zugänge zu diesen Stiegen brandbeständig herzustellen. Dies gilt für sonstige Stiegen und Gänge dann, wenn sie als Fluchtweg aus Räumen, die der Arbeit mit leicht entzündlichen Stoffen oder der Lagerung dieser Stoffe dienen, in Betracht kommen.

§ 127 Belichtung

Werden Betriebsräume nur künstlich belichtet, sind zwei voneinander unabhängige Energiequellen vorzusehen. Die Ersatzenergiequelle ist so einzurichten, daß sie sich bei Ausfall der anderen Energiequelle selbsttätig einschaltet. Die Ersatzenergiequelle muß auch von Hand aus eingeschaltet werden können und durch mindestens eine Stunde eine ausreichende Belichtung sicherstellen.

§ 128 Decken

(1) Bei Betriebsbauten, die der Arbeit mit leicht entzündlichen Stoffen oder der Lagerung dieser Stoffe dienen, sind hölzerne Dachkonstruktionen brandhemmend auszubilden oder brandhemmend zu verkleiden.

(2) Decken in Betriebsbauten sind - sofern sie nicht gemäß § 20 Abs 5 brandbeständig auszubilden sind - brandhemmend auszubilden.

12. Abschnitt Garagen

§ 129 Begriffsbestimmungen

(1) Garagen sind bauliche Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen.

(2) Stellplätze sind freie Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.

(3) Nach der Größe der Anlage unterscheidet man

- a) Kleinanlagen bis zu einer Bodenfläche von 200 m²;
- b) Mittelanlagen mit einer Bodenfläche von über 200 m² bis 1000 m²;
- c) Großanlagen mit einer Bodenfläche von über 1000 m².

§ 130 Größe

Die Größe der Stellplätze und Garagen ist nach der Art und Anzahl der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Die Fläche für ein zweispuriges Kraftfahrzeug muß mindestens 2,30 m x 5,00 m betragen.

§ 131 Befestigung

Stellplätze sind zu befestigen. Werden mehr als zehn Stellplätze unmittelbar nebeneinander angeordnet, sind sie staubfrei zu befestigen.

§ 132
Zu- und Abfahrten

(1) Die Breite der Zu- und Abfahrten von Stellplätzen ist entsprechend der Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen.

(2) Die Breite der Zu- und Abfahrten muß bei Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen in Mittel- und Großanlagen mindestens 2,80 m und bei Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mit einem höheren zulässigen Gesamtgewicht in Mittel- und Großanlagen mindestens 3,50 m betragen.

(3) Die Befestigung der Zu- und Abfahrten hat entsprechend der Befestigung der Stellplätze zu erfolgen.

(4) Zu- und Abfahrten bei Großanlagen müssen getrennte Fahrstreifen haben. Auf eine bauliche Trennung kann verzichtet werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Zu- und Abfahrten dürfen sich nicht kreuzen. Bei Großanlagen darf eine größere Fahrbahnbreite angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

§ 133
Rampen

(1) Rampen sind so anzuordnen und auszubilden, daß sie eine gefahrlose Benützung ermöglichen.

(1a) Die Neigung von nicht überdeckten Rampen darf 10 Prozent, die Neigung von überdeckten Rampen 15 Prozent nicht überschreiten.

(2) Alle Stellen von Rampen, an denen Absturzgefahr besteht, müssen durch Geländer, Brüstungen oder ähnliches entsprechend abgesichert werden. Die Bestimmungen des § 22 Abs 2 und 3 finden keine Anwendung.

§ 134
Staufläche

(1) Soweit dies im Interesse der Sicherheit, insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit, erforderlich ist, ist vor der Zufahrt zu Stellplätzen und Garagen eine Staufläche in einer der Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge entsprechenden Größe vorzusehen.

(2) Vor der Einfahrt in Großanlagen sind jedenfalls Stauflächen vorzusehen.

§ 135
Tragende Bauteile

(1) Tragende Bauteile von Garagen für Mittel- und Großanlagen sind brandbeständig herzustellen. Werden Garagen für Mittel- und Großanlagen unter Gebäuden, die Aufenthaltsräume enthalten, angeordnet, sind tragende Bauteile hochbrandbeständig herzustellen.

(2) Oberirdische eingeschossige Mittelanlagen dürfen aus nicht brandbeständigem, aber unbrennbarem Material hergestellt werden. Oberirdische eingeschossige Kleinanlagen müssen aus unbrennbarem Material hergestellt werden.

(3) Oberirdische offene Garagen, das sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter oder mindestens an einer Seite in Höhe oder über der Geländeoberfläche liegt und die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, dürfen aus nicht brandbeständigem, aber unbrennbarem Material hergestellt werden, wenn auf Grund der gewählten Ausführung der tragenden Bauteile sowie der Verwendung, Größe, Lage, Art und Umgebung der baulichen Anlagen keine Bedenken, insbesondere brandschutztechnischer Art, dagegen bestehen.

§ 136 Trennwände

Durch als Brandwände ausgebildete Trennwände sind Garagen und ihre Nebenräume von anderen Raumverbänden sowie Garagen von Nebenräumen abzuschließen.

§ 137 Brandwände

(1) Erdgeschossige Garagen und mehrgeschossige, offene oberirdische Garagen sind durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 5000 m² Grundfläche zu teilen.

(2) Mehrgeschossige, geschlossene oberirdische Garagen und unterirdische Garagen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 3000 m² Grundfläche - alle übrigen unterirdischen Garagen in Brandabschnitte von höchstens 2500 m² Grundfläche - zu teilen.

§ 138 Sicherheitsschleusen

Zwischen Garagen mit mehr als einem Stellplatz und Verkehrswegen, die zu anderen Raumverbänden führen, sind Sicherheitsschleusen anzuordnen.

§ 139 Belüftung

(1) Eine ausreichende und ständige Belüftung von Garagen ist vorzusehen.

(2) Garagen für Mittel- und Großanlagen sind ausreichend belüftet, wenn ein viermaliger Luftwechsel pro Stunde sichergestellt ist oder durch geeignete technische Vorkehrungen sonst gewährleistet wird, daß eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

§ 140 Fußböden

Fußböden in Garagen sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. In Garagen für Mittel- und Großanlagen sind Fußböden überdies flüssigkeitsundurchlässig herzustellen und mit Gefällen zu Sammelgruben oder Kanaleinläufen zu versehen. Die Sammelgruben und Kanaleinläufe sind tragfähig abzudecken.

13. Abschnitt

Landwirtschaftliche Bauten

§ 141
Stallungen

(1) Außenwände und Decken von Stallungen sind unter Bedachtnahme auf die Art, Lage und Größe der Stallungen entsprechend gegen Brandeinwirkung zu schützen. Außenwände und Decken von Stallungen sind jedoch mindestens brandhemmend auszubilden, wenn die Beheizung des Stalles nicht von einem anderen Raum aus erfolgt.

(2) Die Bestimmungen des Abs 1 gelten nicht für Stallungen, die nur der Sommerhaltung von Vieh dienen.

(3) Stallungen mit einer Bodenfläche von mehr als 100 m² sind mit zwei Ausgängen zu versehen, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß. Der Fluchtweg aus Aufenthaltsräumen darf nicht durch die Stallungen führen.

(4) Stalltüren dürfen nicht nach innen aufschlagen.

§ 142
Selchkammern

(1) Selchkammern dürfen nicht in Dachböden, in Aufenthaltsräumen oder in Fluchtwegen aus Aufenthaltsräumen errichtet werden.

(2) Wände, Fußböden und Decken von Selchkammern sind brandbeständig und dicht herzustellen. Im Bereich vor der Selchkammertüre ist der Fußboden mit einem Belag aus nicht brennbaren Baustoffen zu versehen.

(3) Nicht brandbeständige Bauteile müssen von den Außenwänden der Selchkammern mindestens 0,20 m entfernt sein.

(4) Selchkammern sind mit rauchdichten brandbeständigen Türen zu verschließen.

(5) Selchkammern mit indirekter Raucherzeugung sind mit dem Rauchfang dicht zu verbinden. Rauchklappen sind so auszubilden, daß sie von außen betätigt werden können.

14. Abschnitt
Klimaanlagen§ 143
Begriff

Klimaanlage im Sinne dieses Gesetzes ist die Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt werden kann.

§ 144
Wiederkehrende Überprüfung

(1) Der Betreiber einer Klimaanlage mit einer Kälteleistung über 12 kW ist verpflichtet, diese alle drei Jahre gemäß Abs 2 und alle zwölf Jahre gemäß Abs 3 auf eigene Kosten durch Sachverständige (Abs 6) überprüfen zu lassen. Der Betreiber der Klimaanlage ist ferner verpflichtet, die Überprüfungsbefunde

aufzubewahren und dem Sachverständigen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung hat folgende Leistungen zu umfassen:

1. Sichtprüfung;
2. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere Einstellung der Regelthermostate;
3. Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren.
4. Erhebung grundlegender Anlagedaten, zB Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage;
5. Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen, Untersuchung der tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des Kühlbedarfes und des aktuellen Gebäudezustandes;
6. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage durch:
 - a) Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen,
 - b) Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion, Verschleiß und Dichtheit,
 - c) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeabführung im Freien (zB luftgekühlte Kondensatoren),
 - d) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeaustauscher (Verdampfer bzw. analog dazu Kaltwasser - Kälte Träger/ Luftkühler) in der Kälteanlage,
 - e) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung in behandelten Räumen,
 - f) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten und zugehörigen Luftleitungen,
 - g) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten an Außenlufteinlässen;
7. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Regelthermostate sowie der Druckschalter für die Kondensatoren (Optimierung der Regelung des Kondensationsdruckes);
8. Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
9. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem bedingenen Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlagen auf Undichtheit.

(3) Die alle zwölf Jahre durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zu den Überprüfungen nach Abs 2 folgende Leistungen zu umfassen:

1. Messung der Stromaufnahme;
2. Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;
3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Kühlbedarfes des Gebäudes bzw. des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;
4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:
 - a) Bereitstellung der Energie,
 - b) Verteilung,
 - c) Abgabe (direkt oder indirekt),
 - d) Emissionsbetrachtung (CO₂).

(4) Der Sachverständige hat über die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfung einen schriftlichen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung

1. nach Abs 2 Angaben zum überprüften Gebäude und zum Prüfer, die

Liste der bereitgestellten Unterlagen, Angaben zu den überprüften Anlagen, Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu der zum Erreichen des gewünschten Innenraumklimas erforderlichen Luftmenge der Anlage bei integrierter Lüftung, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte, Eignung der installierten Regeleinrichtungen, deren Einstellungen und unterbreitete Verbesserungsvorschläge, Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
2. nach Abs 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.

(5) Werden vom Sachverständigen Mängel festgestellt, hat er ein Gleichstück des Überprüfungsbefundes der Behörde zu übermitteln.

(6) Sachverständige für die wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlageanlagen sind:

1. akkreditierte Prüfstellen,
2. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes,
3. Ziviltechniker und technische Büros - Ingenieurbüros mit entsprechender Befugnis,
4. jene Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Überprüfung von Klimaanlageanlagen mit einer Kälteleistung über 12 kW befugt sind und somit über die Grundbegriffe der Kältetechnik verfügen, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse.

§ 145
(entfällt)

§ 146
(entfällt)

§ 147
(entfällt)

§ 148
(entfällt)

§ 149
(entfällt)

§ 150
(entfällt)

§ 151
(entfällt)

§ 152
(entfällt)

§ 153
(entfällt)

§ 154
(entfällt)

15. Abschnitt
Krankenanstalten

§ 155
Begriffsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Krankenanstalten im Sinne der Krankenanstaltenordnung 1992, LGBI Nr 2/1993, in der jeweils geltenden Fassung, soweit § 155a nicht anderes bestimmt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes auch für Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs 3 lit a und d der Krankenanstaltenordnung 1992.

§ 155a
Sonderbestimmungen für Ambulatorien

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für selbständige Ambulatorien (Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen) im Sinne des § 2 Z. 7 der Krankenanstaltenordnung 1992 mit der Maßgabe, daß

- a) § 156 nicht anzuwenden ist;
- b) § 158 Abs 1 nicht anzuwenden ist und Abs 2 nur dann, wenn das selbständige Ambulatorium über Betten verfügt;
- c) eine weitere Stiege nach § 163 Abs 1 dann nicht vorgesehen werden muß, wenn das selbständige Ambulatorium über keine Betten verfügt;
- d) die Mindestbreite der Hauptstiege (§ 163 Abs 2) unter den Voraussetzungen der lit c 1,20 m betragen muß;
- e) Etagenheizungen abweichend von § 164 Abs 1 auch neben Räumen angeordnet werden dürfen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen;
- f) Bettenaufzüge nach § 169 Abs 1 nur vorgesehen werden müssen, wenn das selbständige Ambulatorium über Betten verfügt;
- g) § 171 nur anzuwenden ist, wenn das selbständige Ambulatorium über Betten verfügt;
- h) abweichend von § 173 Abs 1 gemeinsame Abortanlagen für Kranke und Besucher zulässig sind.

§ 156
Standort

Die Festlegung des Standortes von Krankenanstalten hat unter Bedachtnahme auf den Außenlärm sowie den Grad der Luftverschmutzung und so zu erfolgen, daß im Verhältnis zur Größe in einem angemessenen Ausmaß Grünanlagen und Erholungsflächen vorgesehen werden können.

§ 157
Anordnung

(1) Die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück und der Raumgruppen zueinander hat so zu erfolgen, daß entsprechend ihrem Verwendungszweck die bestmöglichen Funktionsverhältnisse geschaffen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 48 Abs 1 gelten sinngemäß für die Anordnung von Räumen, die der Unterbringung von Kranken dienen.

§ 158
Zufahrten

(1) Zu- und Abfahrtswege sind so anzuordnen, daß die Eingänge für Besucher und Kranke von den Zufahrten für die Rettung und für Wirtschaftszwecke getrennt sind.

(2) Die Anlieferung von Kranken muß so erfolgen können, daß diese keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.

§ 159

In Gebäuden mit Räumen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen, sind tragende Bauteile in einer dem Stand des technischen Brandschutzes entsprechenden Brandwiderstandsklasse und aus nichtbrennbaren Baustoffen auszuführen. Die Verwendung anderer Baustoffe ist zulässig, wenn im Interesse der Brandsicherheit unter Berücksichtigung der Größe und Lage des Gebäudes sowie der vorgesehenen technischen Brandschutzeinrichtungen keine Bedenken bestehen.

§ 160
Raumgröße

(1) Die Größe der einzelnen Räume ist entsprechend dem Verwendungszweck zu bemessen.

(2) Räume, die nicht der bloß vorübergehenden Unterbringung von Kranken dienen, sind so zu bemessen, daß je Bett ein Luftraum von mindestens 20 m³ sichergestellt ist.

§ 161
Schalldämmung

Die Bestimmungen des § 51 gelten sinngemäß für Gebäude oder Gebäudeteile mit Räumen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen.

§ 162
Decken

Die Bestimmungen des § 159 gelten auch für Decken.

§ 163
Stiegen und Gänge

(1) Über dem Erdgeschoß liegende Geschosse, in denen sich Räume zur Unterbringung oder Behandlung von Kranken befinden, sind durch mindestens eine Hauptstiege und ab dem ersten Vollgeschoß mindestens durch eine weitere Stiege mit einem Ausgang ins Freie zu verbinden. Die Stiegen sind so anzuordnen, daß sie ein rasches Entleeren des Gebäudes auch hinsichtlich der nicht gehfähigen Kranken ermöglichen.

(2) Die Breite der Hauptstiegen und ihrer Podeste muß mindestens 1,30m betragen. Gewendelte Hauptstiegen dürfen nicht vorgesehen werden.

(3) Hauptstiegen, ihre Podeste und Zugänge sind hochbrandbeständig auszuführen. Hauptstiegen sind gegen ihre Zugänge durch mindestens brandhemmend ausgebildete Türen

abzuschließen.

(4) Außenstiegen sind zu überdachen.

(5) Gänge, die Räumen zugeordnet sind, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen, sind ihrem Verwendungszweck entsprechend, jedoch mindestens 2,20 m breit, auszubilden.

§ 164

Heizungs- und Feuerstätten

(1) Krankenanstalten sind mit zentralen Feuerungsanlagen auszustatten. Feuerungsanlagen dürfen nicht unmittelbar neben Räumen liegen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen. Sie sind jedoch leicht erreichbar anzuordnen.

(2) Die Heizung in den einzelnen Räumen muß entsprechend ihrem Verwendungszweck regelbar sein.

§ 165

Belichtung

(1) In Krankenzimmern ist eine ausreichende, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Belichtung vorzusehen; ist dies durch Tageslicht nicht im gesamten Raum möglich, so ist die ausreichende Beleuchtungsstärke durch künstliche Belichtung sicherzustellen.

(2) Vor den Fenstern von Krankenzimmern sind - soweit dies im Hinblick auf die Lage dieser Räume erforderlich erscheint - Sonnenschutzvorrichtungen vorzusehen.

§ 166

Lüftungs- und Klimaanlageanlagen

(1) Durch Lüftungs- und Klimaanlageanlagen darf keine Übertragung von Keimen erfolgen. Lüftungs- und Klimaanlageanlagen dürfen nicht unmittelbar neben Räumen liegen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen.

(2) Operationsräume sind zu klimatisieren.

§ 167

Luft- und Dunstleitungen

Die Bestimmungen des § 68 gelten auch hinsichtlich von Krankenanstalten.

§ 168

Schächte und Kanäle

Die Bestimmungen des § 69 gelten auch hinsichtlich von Krankenanstalten.

§ 169

Aufzüge

(1) Befinden sich Räume zur Unterbringung oder zur Behandlung von Kranken über dem Erdgeschoß, sind entsprechend tragfähige Bettenaufzüge vorzusehen. Vor dem Bettenaufzug ist eine Fläche zum Abstellen der Betten vorzusehen. Durch das Abstellen der Betten

darf die lichte Breite von Gängen oder sonstigen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Personal- und Güteraufzüge sind vorzusehen, wenn der Verwendungszweck der Räume über dem Erdgeschoß dies erfordert.

(3) Aufzüge für Besucher sind vorzusehen, wenn über dem dritten Vollgeschoß Räume zur Unterbringung von Kranken angeordnet sind.

§ 170 Bodenbelag

(1) Der Bodenbelag ist gleitsicher und entsprechend dem Verwendungszweck der Räume auszubilden. In Aufenthaltsräumen ist der Bodenbelag aus schwer brennbaren und nur schwach qualmenden Baustoffen herzustellen.

(2) In Räumen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen, ist der Bodenbelag fugenarm und fußwarm auszubilden.

(3) In explosionsgefährdeten Räumen darf nur ein Bodenbelag verwendet werden, der eine elektrostatische Aufladung nicht begünstigt.

§ 171 Türen

(1) Die Türen zu Räumen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen, sind so breit auszubilden, daß ein ungehinderter Transport von Betten ermöglicht ist.

(2) Türschwellen dürfen nicht vorgesehen werden.

§ 172 Feuchträume

Die Wandflächen von Feuchträumen sind mindestens bis zu einer Höhe von 1,80 m wasserabweisend und abwaschbar auszubilden.

§ 173 Aborte

(1) Abortanlagen sind getrennt für Kranke, für das Personal und für Besucher anzuordnen.

(2) Abortanlagen für Besucher dürfen nicht im unmittelbaren Bereich von Räumen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen, angeordnet werden; sie müssen jedoch von diesen leicht erreichbar sein.

(3) Die für Kranke vorgesehenen Abortanlagen sind so anzuordnen, daß sie eine einwandfreie und gefahrlose Benützung sowie die Beaufsichtigung und die Hilfe durch Pflegepersonal zulassen.

§ 174 Wasserversorgung

Krankenanstalten sind mit einer Trinkwassernotausstattung zu versehen.

§ 175
Löschwasserversorgung

Für mehrgeschossige Gebäude mit Räumen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen, gilt § 115 unabhängig von der Größe der Räume sinngemäß.

§ 176
Abwasserbeseitigung

Über die Bestimmungen der §§ 42 und 43 hinaus ist für eine einwandfreie Beseitigung von Abwässern und sonstigen Abfallstoffen vorzusehen. Infektionswässer sind vor ihrer Ableitung keimfrei zu machen.

§ 177
Explosionsgefährdete Räume

(1) Zur Lagerung von Gasbehältern ist ein von außen zugänglicher und explosionsicher ausgestatteter Raum vorzusehen.

(2) In Operationsräumen sind geeignete Vorkehrungen gegen Explosionen zu treffen.

§ 178
Elektrische Anlagen

Die Bestimmungen des § 74 gelten auch hinsichtlich von Krankenanstalten.

§ 179
Ersatzenergiequellen

In Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Räumen, die der Unterbringung oder der Behandlung von Kranken dienen, sind für die Versorgung aller Einrichtungen der ärztlichen und der pflegerischen Betreuung der Kranken mit elektrischer Energie sowie für die künstliche Belichtung dieser Gebäude und Gebäudeteile zwei voneinander unabhängige Energiequellen vorzusehen. Die Ersatzenergiequelle ist so einzurichten, daß sie sich bei Ausfall der anderen Energiequellen selbsttätig einschaltet. Die Ersatzenergiequelle muß auch von Hand aus eingeschaltet werden können und durch mindestens vier Stunden eine ausreichende Versorgung sicherstellen.

16. Abschnitt
Bauliche Vorkehrungen für Behinderte

§ 180
Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die erforderlichen baulichen Vorkehrungen für Behinderte, die gemäß § 18 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996 anzuordnen sind.

(2) Erforderlich im Sinne des Abs 1 sind jene baulichen Vorkehrungen, die eine der Art, der Lage, der Größe und der Verwendung des Gebäudes entsprechende Benützung durch Behinderte im erforderlichen Ausmaß ermöglichen.

(3) Gebäude oder Gebäudeteile im Sinn des § 18 Abs 6 lit a bis h der Kärntner Bauordnung 1996 sind nach den Erkenntnissen

der technischen Wissenschaften barrierefrei zu planen und auszuführen.

§ 181
Barrierefreie Gestaltung

(1) Bei Gebäuden mit mehr als zehn Wohneinheiten sind

- a) die einzelnen Wohnungen so zu planen und auszuführen, daß sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand für die Benützung durch behinderte Menschen ausgestaltet werden können (anpaßbarer Wohnbau);
- b) die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Korridore, Aufzüge, Tiefgaragen und dergleichen, barrierefrei zu planen und auszuführen.

(2) Unter barrierefreier Gestaltung ist eine Ausführung zu verstehen, die behinderten Menschen eine ungehinderte Benützung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen ermöglicht.

(3) Unter anpaßbarem Wohnbau ist insbesondere zu verstehen, daß

- a) Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse soweit wie möglich vermieden oder durch Rampen ausgeglichen werden,
- b) notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden und
- c) bei der Planung und Ausführung die Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines späteren Umbaus, vor allem der Hygieneräume und Sanitäreinrichtungen, berücksichtigt werden.

§ 182
(entfällt)

§ 183
(entfällt)

§ 184
(entfällt)

§ 185
(entfällt)

§ 186
(entfällt)

§ 187
(entfällt)

§ 188
Stellplätze

(1) Auf je 50 Stellplätze, die gemäß § 16 Abs 4 der Kärntner Bauordnung 1992 vorgeschrieben werden, ist je ein leicht zugänglicher Stellplatz für Behinderte vorzuschreiben.

(2) Stellplätze für Behinderte sind in der Nähe des Eingangs zum Gebäude anzuordnen. Stellplätze in Garagen müssen stufenlos erreichbar sein.

(3) Die Breite eines Stellplatzes für Behinderte muß mindestens

3,30 m betragen.

17. Abschnitt
Zentrale Feuerungsanlagen für Gebäude mit Aufenthaltsräumen

§ 189
Geltung

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für zentrale Feuerungsanlagen in Gebäuden und Gebäudeteilen, in denen Aufenthaltsräume angeordnet sind und für die die Bestimmungen des § 11 Abs 1 bis 5 gelten.

§ 190
Errichtung

(1) Zentrale Feuerungsanlagen für Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen und zu errichten, daß im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

(2) Die Voraussetzungen des Abs 1 sind erfüllt, wenn die Abgasverluste der Feuerungsanlage, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, nachstehende Werte nicht überschreiten:

	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
Feste Brennstoffe	26-50		21
	51-120		20
	über 120		19
Flüssige Brennstoffe	26-50		16
	51-120		14
	über 120		12
		atmosphär. Brenner	Gebläse- brenner
Gasförmige Brennstoffe	26-50	14	16
	51-120	13	14
	über 120	12	12

(3) Wärmeerzeuger sind mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen.

§ 191
Regelung der Feuerungsleistung

Zentrale Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 120 kW sind mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare, vollregelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten. Ausgenommen sind zentrale Feuerungsanlagen mit Wärmeerzeugern, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.

§ 192
Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern

(1) Beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern für

Zentralheizungsanlagen ab 26 kW ist durch entsprechende Wärmebedarfsberechnungen (§ 8 Abs 3 der Kärntner Bauordnung 1992) vorzusehen, daß die Nennheizleistung die zu erwartende Heizlast nicht oder nur geringfügig überschreitet.

(2) Warmwasserbereitungsanlagen dürfen nur dann an Wärmeerzeuger ab 26 kW, die zur Raumheizung dienen, angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 v. H. der Nennheizleistung beansprucht.

§ 193

Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten

(1) Zentrale Feuerungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern sind mit Einrichtungen zu versehen, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Betriebsbereitschaft sind, verhindern.

(2) Wärmeerzeuger in zentralen Feuerungsanlagen sind mit geeigneten Absperreinrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten.

§ 194

(entfällt)

§ 195

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

Zentrale Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung auszustatten.

§ 196

Geräte zur Feststellung des Wärmeverbrauches

(1) Bei der Errichtung von zentralen Feuerungsanlagen für Gebäude mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, müssen Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in die einzelnen Einheiten eingebaut werden. Die Geräte müssen nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungsseinheiten bedient, muß - sofern nicht bei jeder Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht wird - mindestens ein geeichter Wärmezähler in unmittelbarer Nähe der Versorgungsseinheit angebracht werden.

§ 197

Austausch des Wärmeerzeugers

Bei Austausch des Wärmeerzeugers von zentralen Feuerungsanlagen gelten die Bestimmungen der §§ 190 Abs 2 und 3, 192, 193 und 195 sinngemäß; die Bestimmung des § 194 Abs 2 gilt jedoch nur insoweit, als dies nach Maßgabe des vorhandenen Raumes vertretbar ist; die Bestimmung des § 195 gilt nur bei zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 70 kW sinngemäß.

§ 198
Erhaltung

Zentrale Feuerungsanlagen sind in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

18. Abschnitt
Ölfeuerungsanlagen

§ 199
Geltung

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Ölfeuerungsanlagen, bei denen die Verbrennungseinrichtungen, die Heizkörper und die Öllagerung in derselben Ebene liegen, sofern für die Öllagerung nicht ein Öllagerraum (§ 200 Abs 2) erforderlich ist.

§ 200
Begriffsbestimmungen

(1) Heizräume im Sinne dieses Abschnittes sind Räume, in denen Feuerstätten mit Ölfeuerung, ausgenommen Etagenheizungen und Küchenherdfeuerungen, untergebracht sind.

(2) Öllagerräume im Sinne dieses Gesetzes sind Räume, die zur Lagerung von mehr als 800 Liter Heizöl dienen.

(3) Lagerbehälter zur Lagerung von Öl sind:

- a) freistehende oder unterirdisch verlegte Behälter, in denen Ölvorräte gelagert werden;
- b) Zwischenbehälter, die von der Rohrleitung zwischen den Lagerbehältern und den Verbrennungseinrichtungen eingebaut sind und die für die Aufnahme kleinerer, etwa nur für den Tagesbedarf notwendiger Ölmengen geeignet sind.

(4) Verbrennungseinrichtungen sind:

- a) Einrichtungen mit selbsttätiger Zündung, Regelung und Abstellung (vollautomatische Einrichtungen);
- b) Einrichtungen ohne selbsttätige Zündung (halbautomatische Einrichtungen).

§ 201
Heizräume

(1) Der Fußboden von Heizräumen ist wasserdicht und ölfest herzustellen. Öffnungen im Fußboden sind ölfest zu verschließen.

(2) Türen zu Heizräumen sind brandhemmend auszubilden, wenn nicht im Interesse der Brandsicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Lage und den Verwendungszweck des Gebäudes und das Ausmaß der installierten Heizleistung, eine brandbeständige Ausführung erforderlich ist. Türen zu Heizräumen müssen nach außen aufschlagen.

§ 202
Behälter

(1) Heizöl darf nur in geschweißten, völlig dichten, allseits geschlossenen und standsicheren Behältern gelagert werden, die aus

Stahl St 37 T oder St 37/2 hergestellt sind. Bei Behältern mit einem Fassungsraum bis zu 300 l muß die Wandstärke mindestens 1,25 mm betragen. Bei einem Fassungsraum von 300 l bis 2000 l müssen Batteriebehälter eine Mindestwandstärke von 1,8 mm aufweisen. Plattentanks müssen den statischen Erfordernissen entsprechen. Plattentanks mit einem Fassungsraum bis zu 3000 l und Behälter mit einem Fassungsraum von über 2000 l müssen eine Mindestwandstärke von 3 mm und Plattentanks über 3000 l Fassungsraum eine Mindestwandstärke von 5 mm aufweisen. Plattentanks müssen beiderseits geschweißt sein und mit den erforderlichen Versteifungen gegen Ausbuchtungen ausgestattet werden. Eckschweißungen sind unzulässig. Andere Werkstoffe als Stahl dürfen für Behälter verwendet werden, wenn im Hinblick auf den Verwendungszweck Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Freistehende Lagerbehälter sind so aufzustellen, daß sie allseits leicht zugänglich sind. Ein entsprechender Abstand zur Decke ist vorzusehen. Die Dichtheit der Blechverbindungen muß von außen leicht überprüft werden können. Stahlbehälter sind außen mit einem Rostschutzanstrich zu versehen. Behälter mit einem Fassungsraum bis zu 50.000 Liter dürfen an zwei angrenzenden Seiten mit je einem Abstand von 10 cm von den Wänden aufgestellt werden. Die Behälter sind auf einen mindestens 10 cm hohen Sockel zu stellen.

(3) Unterirdisch verlegt werden dürfen nur doppelwandige Lagerbehälter aus Stahl mit Leckanzeigegerät sowie im Hinblick auf den Verwendungszweck gleichwertige Kunststoffbehälter oder Stahl- bzw. Stahlbetonbehälter mit Kunststoff-Innenhüllen und Leckanzeigegeräten. Die Behälter sind mindestens 1 m hoch mit steinfreier Erde oder Sand zu überschütten. Dürfen Behälter nicht belastet werden (Überlagerung mit schweren Gegenständen, Überfahung durch Fahrzeuge u. a.), genügt eine Überschüttung von 50 cm. Die Wände von unterirdischen Behältern müssen mindestens 5 mm dick sein. Unterirdische Behälter aus Stahl sind entsprechend gegen Korrosion zu schützen. Der Korrosionsschutz ist gut haftend auf die Grundierung aufzubringen. Der Korrosionsschutz muß wasserundurchlässig und widerstandsfähig gegen schädliche Einflüsse des Erdreiches sowie gegen thermische Beanspruchung während des Transportes sein und darf Stahl nicht angreifen. Isolierte Behälter sind mit einem Wärmestrahlen reflektierenden Überzug zu versehen.

(4) Auf gewachsenem, tragfähigem Boden dürfen Behälter (Abs 3) unter Verwendung einiger Lagen von Sand, Dachpappe oder dergleichen unmittelbar, auf geschüttetem Boden nur unter Verwendung von zwei oder mehreren Betonsätteln und so gelagert werden, daß vorhandene Rundnähte von den Sätteln einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

(5) Können Behälter durch Grundwasser überflutet werden, sind sie gegen Auftrieb zu sichern.

(6) Zum Einbringen eines Behälters dürfen nur sachgemäß an diesem befestigte Hebeösen verwendet werden; diese sind entsprechend gegen Korrosion zu schützen.

(7) Einstiegsöffnungen der Behälter müssen rund sein und einen lichten Durchmesser von mindestens 60 cm haben. Über waagrechten oder vorseitlichen Einstiegen im Behälter muß ein Abstand von mindestens 1 m frei sein. Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Fassungsraum von höchstens 2000 Liter bedürfen keiner Einstiegsöffnung.

(8) Zwischenbehälter mit einem Fassungsraum bis 800 Liter dürfen im Heizraum oder im Öllageraum, Zwischenbehälter mit einem

Fassungsraum von über 800 Liter nur in einem Öllagerraum untergebracht werden. Werden Zwischenbehälter in einem Heizraum angeordnet, muß der waagrechte Abstand zu Feuerstätten mindestens 2 m betragen. Dieser Abstand darf bis auf 1 m verringert werden, wenn zwischen den Wärmeerzeugern, den zugehörigen Rauchrohren und den Behältern eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wird.

(9) Metallbehälter sind zu erden.

§ 203 Überprüfungen

(1) Lagerbehälter und ölführende Rohrleitungen sind nach ihrem Einbau und vor der ersten Benützung folgenden Überprüfungen zu unterziehen:

a) freistehende Behälter sind vor der ersten Benützung mit Wasser zu füllen und wenigstens 24 Stunden hindurch auf ihre Standfestigkeit und Dichtheit zu überprüfen;

b) unterirdische Lagerbehälter sind einer Gasdruckprüfung mit 0,3 bar zu unterziehen;

c) Leckschutzeinrichtungen von Doppelwandbehältern und Doppelrohren sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen;

d) ölführende Rohrleitungen müssen einer Druckprobe mit dem 1,5fachen Betriebsdruck, mindestens jedoch mit 10 bar, unterzogen werden, wobei während der Prüfung die Rohrleitungen nicht an die Lagerbehälter angeschlossen sein dürfen.

(2) Nach der Durchführung von Reparaturarbeiten an Lagerbehältern und Rohrleitungen sind die nach der Art der Reparatur erforderlichen Prüfungen nach Abs 1 zu wiederholen.

(3) Die Prüfungen nach Abs 1 lit b bis d sind mindestens alle sechs Jahre zu wiederholen.

(4) Die Prüfungen sind vom Bauausführenden des Lagerbehälters oder der Ölfeuerungsanlage oder einer hiezu befugten Person durchzuführen. Über die durchgeführte Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Ergebnis der Überprüfungen ersichtlich ist. Die Bescheinigungen sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen.

(5) Wer die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 3000,- bis S 30.000,- zu bestrafen.

§ 204 Rohrleitungen

(1) Die Rohre und ihre Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. Bewegliche (flexible) Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 1,5 m sind. Rohrleitungen für Temperaturen von über 80 Grad Celsius sind im Verkehrsbereich gegen gefahrbringende Berührungen zu verkleiden. Erdverlegte Rohrleitungen sind zum Schutz gegen Korrosion mit einer chemisch und mechanisch widerstandsfähigen Isolierung zu versehen. Ölführende Rohrleitungen sind zu kennzeichnen.

(2) Die Fülleitung der Lagerbehälter ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen und im Bedarfsfall mit Absperrventilen zu versehen.

(3) Jeder Behälter ist mit einem nicht abschließbaren Lüftungsrohr zu versehen, das so hoch zu führen ist, daß beim Füllen des Behälters ohne Pumpe Öl aus der Lüftungsleitung nicht ausfließen kann. Lüftungsrohre müssen jedoch mindestens 2,5 m über dem anschließenden Gelände oder der Füllstelle und unmittelbar ins Freie ausmünden. Das Rohrende ist mit einer Flammenrückschlagsicherung auszustatten und gegen Eindringen von Niederschlagswässern entsprechend zu sichern. Behälter sind mit einer Füllalarmeinrichtung auszustatten. Der für die Entlüftungsleitung der Behälter erforderliche Innendurchmesser hat dem Durchmesser der Füllleitungen zu entsprechen.

(4) Für ölführende Leitungen und Lüftungsleitungen sind Gewinderohre zu verwenden. Lüftungsrohre von Zwischenbehältern, die mit einer Pumpe gefüllt werden, müssen in die Lagerbehälter münden. Ihr Durchmesser muß mindestens um eine Dimension größer sein als die Ölzuleitung. Ein eigenes Lüftungsrohr des Zwischenbehälters darf in diesem Falle nicht angeordnet werden. Wenn das Öl im Lagerbehälter aufgeheizt wird, ist die Überlaufleitung mit einer Beheizung zu versehen.

(5) Die Ölentnahmeleitung der Behälter ist so anzuschließen, daß Schlamm und Wasser während der Ölentnahme nicht mitgerissen werden können.

(6) Die Einmündungsstellen von Ölleitungen in unterirdische Behälter dürfen nicht überdeckt werden.

(7) Behälter sind mit einem Füllalarm zu versehen.

(8) Unterirdisch verlegte ölführende Rohrleitungen müssen

- a) in einem dichten, korrosionsbeständigen Schutzrohr oder ähnlichem mit Gefälle und einem Kontrollschacht (Kontrollraum) geführt werden oder
- b) doppelwandig ausgeführt und an ein Leckanzeigegerät angeschlossen werden oder
- c) als Saugleitungen ausgebildet sein, bei denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt; die Saugleitungen müssen mit stetigem Gefälle zum Tank verlegt sein und dürfen außer am oberen Ende kein Rückschlagventil aufweisen.

§ 205

Ölstandsanzeiger

(1) Jeder Behälter ist mit einer geeigneten Vorrichtung auszustatten, durch die der jeweilige Ölstand verlässlich festgestellt werden kann; zulässig sind nur Ölstandsanzeiger in geschlossener Form, wie Peilstäbe mit Kappverschraubung, pneumatische oder elektrische Anzeiger oder Schwimmeranzeiger in geschlossener Form. Kommunizierende Ölstandsanzeiger aus Glas oder Kunststoff sind unzulässig.

(2) Wird das Heizöl für einen oder mehrere Brenner aus einer Ringleitung entnommen und wird diese Leitung aus dem Lagerbehälter unter Druck gespeist, ist in die Ringleitung an geeigneter Stelle ein Öldruckanzeiger einzubauen.

§ 206

Absperrvorrichtungen

(1) In die aus den Behältern führenden Ölleitungen sind folgende Absperrvorrichtungen einzubauen:

- a) eine innerhalb der Wanne liegende Absperrvorrichtung beim

Austritt der Leitung aus dem Lagerbehälter;

b) eine Absperrvorrichtung unmittelbar vor der Verbrennungseinrichtung;

c) eine im Brandfalle selbsttätige Vorrichtung (Brandschutzschalter und Brandstreifen), welche die Ölzufuhr zum Brenner unterbindet.

(2) Die Vorrichtung nach Abs 1 lit c muß einwirken auf entweder

- a) Brandschutzventile nach dem Lagerbehälter oder Zwischenbehälter bei Selbstzufluß des Heizöles zum Brenner,
- b) den Schalter der Ölpumpe bei Druckförderung oder
- c) den Schalter des Brenners, wenn dieser das Öl selbst ansaugt.

(3) Als Brandschutzventile sind vollständig dichthaltende und leichtgängige Ventile, wie z.B. ein Balgenventil oder ein Magnetventil, zu verwenden, die unmittelbar beim Eintritt der Leitungen in den Heizraum, wenn ein Zwischenbehälter im Heizraum aufgestellt ist, dann unmittelbar nach diesem, einzubauen sind. Diese selbsttätig schließenden Absperrvorrichtungen müssen von einem sicheren Ort (Fluchtweg) aus betätigt werden können.

(4) Wenn eine Ölrückleitung vom Brenner vorhanden ist, muß diese an der Oberseite des Lagerbehälters einmünden oder in einer Ringleitung kurzgeschlossen werden.

(5) Für das Abschalten der Gesamtanlage einschließlich Vorwärmung - jedoch ohne Raumbelichtung - ist ein elektrischer Hauptschalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle (Fluchtweg) anzubringen.

§ 207

Einrichtungen zum Vorwärmen des Öls

(1) Einrichtungen zum Vorwärmen des Öls in druckfreien Behältern müssen so beschaffen sein, daß das Öl auch bei nahezu entleerten Behältern nicht über 80 Grad Celsius erwärmt werden kann. Bei Durchlaufvorwärmern und Druckvorwärmern muß die Heizöltemperatur mindestens 20 Grad Celsius unter dem Flammpunkt des Öls bleiben. Heizölvorwärmer müssen für den betreffenden Druck gebaut sein.

(2) Elektrische Heizkörper von Ölbehältern sind durch Thermostate zu steuern, die die Heizkörper sofort abschalten, wenn die Öltemperatur 80 Grad Celsius erreicht.

(3) Heizkörper von Ölbehältern, deren Temperatur 80 Grad Celsius überschreiten kann, dürfen in druckfreien Behältern nicht aus dem Ölspiegel herausragen; die Ölentnahmestelle muß im Behälter so untergebracht werden, daß die Heizflächen ständig mindestens 40 mm hoch mit Öl bedeckt bleiben.

(4) Druckfreie Behälter, in denen Öl mittels Heißwasser, Dampf oder elektrischen Heizkörpern vorgewärmt wird, sind mit einem Thermometer auszustatten, durch das die Öltemperatur nächst der Vorwärmeeinrichtung festgestellt werden kann. Die höchstzulässige Temperatur des Öls von 80 Grad Celsius muß am Thermometer durch eine rote Marke gekennzeichnet sein.

§ 208

Verbrennungseinrichtungen

(1) Die Heizölbrenner müssen den Anforderungen der technischen Wissenschaften entsprechen. Sie sind so einzubauen und einzustellen, daß die Flamme nicht schädigend auf Kesselwandungen

einwirken kann. Nötigenfalls sind Kesselteile durch feuerfeste Auskleidungen zu schützen.

(2) Selbsttätige Verbrennungseinrichtungen müssen so ausgestattet werden, daß sie nur dann in Betrieb gesetzt werden können, wenn die in Rauchabzüge eingebauten Drosselklappen oder ähnliche Drosselvorrichtungen ganz geöffnet oder eingebaute Saugzugvorrichtungen in Betrieb sind. Fällt diese Saugzugvorrichtung aus, muß sich der Brenner selbsttätig abschalten. Unter dem Brenner ist eine Tropftrasse anzuordnen.

(3) Die Heizölaufuhr zur Feuerung muß unterbrochen werden können

- a) durch eine zwangsgesteuerte Absperrung, die bei Ausfall der Zerstäubungseinrichtung (z.B. bei Ausfall des elektrischen Stromes oder der Gebläseluft) oder bei Ausbleiben, Abreißen oder Nichtzustandekommen der Flamme die Ölaufuhr selbsttätig unterbricht,
- b) bei Dampferzeugern über eine zusätzliche Wassermangelsicherung.

(4) Bei Luftheizungsanlagen mit Zwangsluftumwälzung mittels Ventilators muß beim Anlauf und während des Betriebes gewährleistet sein, daß der Ölbrenner bei Ausfall oder Störung des Ventilators sicher abgeschaltet wird.

19. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 209 Vollziehung

(1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt den nach der Kärntner Bauordnung 1996 zuständigen Behörden.

(2) Soweit die Gemeinde Baubehörde ist, sind die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen.

§ 210 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach der Kärntner Bauordnung zugrunde zu legen, soweit durch Abs 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen des § 196 sind in Bauverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 211

(1) (Inkrafttreten)

(2) und (3) (Aufhebung früher geltender Bestimmungen)